

Dr. Robert Brockhaus | Rechtsanwalt
Dr. Vivian Kube, LL.M. (EUI, Florenz) | Rechtsanwältin
Dr. Benjamin Lück | Rechtsanwalt
Hannah Vos | Rechtsanwältin
David Werdermann, LL.M. (Amsterdam) | Rechtsanwalt



KM8 Rechtsanwältinnen &
Rechtsanwälte GbR
Moosdorfstraße 7-9
12435 Berlin
Telefon: +49 (0)30-75438516
Telefax: +49 (0)30-75438517
E-Mail: info@km8.legal
www.km8.legal

Berlin, 8. Juli 2025

Rechtsgutachten

zur strafrechtlichen Verantwortung von Vertreter*innen der Bundesregierung und deutschen Behörden bezüglich bevorstehender Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger – die als besonders gefährdete Personen eine Aufnahmezusage aus Deutschland erhalten haben – von Pakistan nach Afghanistan

Auftraggeber

Förderverein PRO ASYL e.V.
Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge
Postfach 16 06 24,
60069 Frankfurt am Main



Patenschaftsnetzwerk Ortskräfte e.V.,
Eberswalder Straße 46,
16227 Eberswalde



Fragestellung

Das Rechtsgutachten soll die Frage beantworten, ob sich Vertreter*innen der deutschen Bundesregierung sowie deutsche Beamt*innen bereits nach dem deutschen Strafgesetzbuch strafbar gemacht haben oder strafbar machen könnten, die mit der Aussetzung der Aufnahme von besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen, welchen die Aufnahme von der Bundesrepublik Deutschland nach einer Prüfung ihrer besonderen Gefährdung zugesagt wurde, befasst sind.

Es wird dabei allein eine strafrechtliche Verantwortung gegenüber den afghanischen Staatsangehörigen geprüft, die eine Aufnahmezusage erhalten haben, nach Pakistan geflohen sind, dort auf ihre Ausreise nach Deutschland warten und die durch die pakistanischen Behörden nach Afghanistan abgeschoben werden könnten.

Zusammenfassung

Nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 hat die Bundesrepublik Deutschland Menschen, die in Afghanistan besonders gefährdet sind, nach sorgfältigen Prüfungen zugesichert, diese aufzunehmen. Die Betroffenen sind daraufhin nach Pakistan geflohen und haben in der deutschen Botschaft in Islamabad Visa beantragt und Reisepässe, Heirats- und Geburtsurkunden sowie andere Dokumente hinterlegt. Sie werden bislang im Auftrag der Bundesregierung von einem Dienstleister, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit, untergebracht und versorgt. Nach erfolgter Identifikation und Sicherheitsüberprüfung sollen die Menschen eigentlich nach Deutschland ausreisen. Der Prüfprozess und die tatsächliche Aufnahme ziehen sich allerdings über Monate und teils weit über ein Jahr hin. Obwohl die Aufnahmezusagen von der Bundesregierung regelmäßig als rechtlich verbindlich bezeichnet wurden und die „Verantwortung“ für die Menschen, denen man eine Aufnahme zugesichert hat, mehrfach hervorgehoben wurde, beides auch von Mitgliedern der neuen Bundesregierung, möchte diese die Aufnahmeprogramme beenden. Sie befindet sich nach eigenem Bekunden in einer „fortgesetzten Prüfung“ der Aufnahmeprogramme und hat alle Aufnahmen von Menschen, die bereits Zusagen erhalten haben, auch solcher deren Überprüfung abgeschlossen ist, ausgesetzt. Derzeit befinden sich noch 2.351 afghanische Staatsangehörige in Pakistan, die auf ihre Ausreise nach Deutschland warten. Ihnen drohen Festnahmen und Abschiebungen nach

Afghanistan durch die pakistanischen Behörden und nach einem Grenzübertritt insbesondere Misshandlungen, Folter und Tötungen durch die Taliban. Die pakistanische Regierung schiebt afghanische Staatsangehörige seit einiger Zeit massenhaft nach Pakistan ab und möchte langfristig drei Millionen Menschen außer Landes bringen. Die Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland leiden in Pakistan erheblich unter der ungeklärten Situation und dem willkürlichen Verhalten der pakistanischen Polizeikräfte. Es kommt regelmäßig zu Festnahmen von Menschen mit Aufnahmezusagen. Bislang konnte deutsches Botschaftspersonal regelmäßig erreichen, dass die Menschen aus der Abschiebehafte bzw. aus den Abschiebezentren wieder freigelassen werden. Es besteht eine Vereinbarung zwischen der pakistanischen Regierung und der Bundesrepublik Deutschland, nach der Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nicht nach Afghanistan abgeschoben werden. Sollten die Aufnahmen von Seiten der Bundesrepublik Deutschland endgültig gestoppt werden oder langfristig ausgesetzt bleiben, ist zu erwarten, dass sich die pakistanische Regierung an diese Vereinbarung nicht mehr gebunden sehen und dazu übergehen wird, Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nach Afghanistan abzuschicken, was in wenigen Fällen bereits vorgekommen ist.

Sollte es zu weiteren Abschiebungen von Menschen kommen, denen aufgrund ihrer besonderen Gefährdung eine Aufnahme von Deutschland zugesichert wurde, ist davon auszugehen, dass sie nach dem Grenzübertritt der Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsbeschädigungen ausgesetzt sein werden. Derartige Gefahren sind durch diverse Berichte von internationalen Organisationen, namentlich der Vereinten Nationen, und durch Medienrecherchen eindrücklich belegt. Aufgrund des bisherigen Verhaltens deutscher Stellen gegenüber den Menschen mit Aufnahmezusagen, ist eine Garantenstellung durch tatsächliche Übernahme entstanden, d.h. die verantwortlichen Personen der deutschen Stellen sind verpflichtet, Gefahren und Schäden von den Menschen abzuwenden, denen eine Aufnahme zugesichert wurde. Treten die Gefahren wie oben beschrieben ein, machen sich die verantwortlichen Personen der deutschen Stellen insbesondere wegen einer Aussetzung strafbar (§ 221 Strafgesetzbuch).

Quellenlage

Zur Erfassung des Sachverhalts wurden Berichte von internationalen Organisationen, namentlich Einrichtungen der Vereinten Nationen, Nichtregierungsorganisationen und der Presse ausgewertet sowie Protokolle und Drucksachen des Deutschen Bundestages berücksichtigt. Weiterhin wurden Gespräche mit Mitarbeiter*innen von Nichtregierungsorganisationen in Deutschland und vor Ort in Pakistan geführt (fernmündlich); unter anderem, aber nicht ausschließlich mit Mitarbeiter*innen der Auftraggeber. Gespräche wurden weiterhin mit unabhängigen und langjährigen Expert*innen zu dem Thema sowie mit Mitarbeiter*innen einer vormals staatlich beauftragten Stelle geführt. In die Sachverhaltsdarstellung wurden auch Berichte von Menschen, die von Afghanistan aus nach Pakistan geflohen sind und über Verfolgung, Misshandlungen und Tötungen in Afghanistan berichten, aufgenommen; diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die rechtliche Würdigung auch ohne diese Berichte, nicht anders ausgefallen wäre.

Für die Erarbeitung der rechtlichen Würdigung wurden einschlägige Rechtsprechung und strafrechtliche Fachliteratur verwendet, insbesondere aktuelle Kommentierungen zu den relevanten Strafvorschriften.

Auftraggeber	1
Fragestellung	2
Zusammenfassung	2
Quellenlage	4
A. Sachverhalt.....	8
I. Aufnahmezusagen und -programme.....	8
II. Situation der in Pakistan wartenden Menschen	10
1. Langwieriger Aufenthalt in Islamabad.....	11
2. Abschiebungen durch die pakistanische Regierung	11
3. Verhalten der pakistanischen Polizei	13
4. Abschiebungen von Menschen mit Aufnahmezusagen.....	14
III. Verhalten der Bundesregierungen	16
1. Schutzbriefe.....	16
2. Versorgung und Unterstützung der Schutzbedürftigen	16
3. Äußerungen der bisherigen Bundesregierungen	17
4. Äußerungen der neuen Bundesregierung	18
5. Ausreisen von Pakistan nach Deutschland	20
6. Vermehrte Aufhebungen von Zusagen	21
IV. Gefahren für Leib und Leben in Afghanistan	21
1. Human Rights Watch Bericht vom 30. November 2021	23
2. Datenbank der New York Times	24
3. Afghanistan-Konferenz des dänischen Flüchtlingsrats.....	25
4. UNAMA-Bericht vom August 2023.....	27
5. Lagebericht Afghanistan 2023	29
6. Unicef: Humanitäre Krise in Afghanistan, Januar 2025.....	30
7. Human Rights Watch Artikel vom 19. März 2025.....	30
8. UN-Bericht zur Situation in Afghanistan vom 21. Februar 2025	32
9. Deutsches Ärzteblatt vom 17. März 2025	32

10. UNAMA-Bericht vom 10. April 2025.....	33
11. UN News vom 14. Mai 2025 zu Kürzungen des UN-Bevölkerungsfonds	34
12. UN-Bericht zur Menschenrechtslage vom 1. Mai 2025	34
13. UN-Bericht zur Situation in Afghanistan vom 11. Juni 2025.....	35
V. Individuelle Berichte über Misshandlungen und Tötungen.....	36
1. Buzz Feed News zur Lage von LGBTQI-Personen.....	36
2. Bericht des Guardian über sexuelle Gewalt und Folter	37
3. Berichte von Menschen die nach Pakistan geflohen sind	37
4. Tötung eines abgeschobenen Künstlers	40
5. Tötungen nach Abschiebung nach Afghanistan.....	40
B. Rechtliche Würdigung	42
I. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts	42
II. Aussetzung, § 221 StGB.....	43
1. Hilflose Lage	44
a) Rechtlicher Maßstab.....	44
b) Anwendung auf die Situation der betroffenen Afghan*innen.....	44
2. Aussetzung konkreter Gefahren	46
a) Rechtlicher Maßstab.....	47
b) Anwendung auf die Situation der betroffenen Afghan*innen.....	47
3. Gefahrzusammenhang	50
4. Tathandlung bzw. -unterlassung	51
a) Versetzen in eine hilflose Lage.....	51
b) Im-Stich-Lassen in einer hilflosen Lage	52
5. Garantenstellung kraft Übernahme	53
a) Umstände der tatsächlichen Übernahme.....	53
b) Derzeit fehlende Beendigungsmöglichkeit.....	55
c) Kein Ende der Garantenpflicht durch Bundesregierungswechsel	56
6. Quasikausalität des Unterlassens.....	57

7. Zurechnungszusammenhang	58
8. Täterschaft.....	59
9. Verantwortliche Personen.....	61
10. Vorsatz	61
III. Versuchte schwere Aussetzung, §§ 221, 22 StGB.....	64
IV. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB.....	65
a) Unglücksfall	65
b) Gemeine Not	66
V. Körperverletzungsdelikte, §§ 223 ff. StGB.....	67
VI. Mord und Totschlag, §§ 211, 212 StGB.....	68
VII. Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch	68
C. Ergebnisse	69

A. Sachverhalt

Derzeit befinden sich noch über 2.000 afghanische Staatsangehörige in Pakistan, denen die Bundesrepublik Deutschland zugesagt hat, sie aufzunehmen. Sie alle sollen nach offiziellen Ankündigungen der pakistanischen Regierung nach Afghanistan abgeschoben werden. Dort drohen ihnen Misshandlungen und Tötungen durch die Taliban.

I. Aufnahmezusagen und -programme

Nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 hat die Bundesrepublik Deutschland mehrere Aufnahmeprogramme ins Leben gerufen, um besonders gefährdete Menschen nach Deutschland und damit in Sicherheit zu bringen. Soweit hier bekannt handelt sich um Personen, die für die deutsche Regierung tätig waren, die gegen Taliban gekämpft und Widerstand geleistet haben, die als Richter*innen oder Staatsanwält*innen gegen Taliban ermittelt bzw. diese zu Strafen verurteilt haben, denen Verfolgung droht, weil sie sich für Frauenrechte oder generell für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einsetzen, weil sie als Journalist*innen kritisch über die Taliban berichtet haben, weil sie als Künstler*innen tätig sind oder weil sie der LGBTIQI-Community angehören oder sich für die Rechte ihrer Angehörigen einsetzen. Trotz wiederholter Warnungen aus zivilgesellschaftlichen Kreisen, von Expert*innen, Journalist*innen sowie aus dem Bundestag selbst, war eine rechtzeitige und systematische Evakuierung dieser Personen und ihrer Familien unterblieben.

Insgesamt wurden von der Bundesrepublik Deutschland mehr als 48.000 afghanischen Staatsangehörigen im Rahmen verschiedener Aufnahmeprogramme eine Aufnahmezusage erteilt; die letzten soweit bekannt im Juli 2024 (vgl. Martin Sökefeld, Hochzeit statt Schule und Beruf, in: taz v. 26. April 2025). Es handelt sich um eine verhältnismäßig kleine Anzahl von stark gefährdeten Personen, die eine Aufnahmezusage erhalten haben. Die Anzahl der Ersuchen um eine Aufnahme übersteigt die nach sorgfältiger Prüfung erteilten Aufnahmezusagen um ein Vielfaches. In den Aufnahmezusagen wurde

die Ausreise nach Deutschland in Aussicht gestellt, wenn sich die Identität der jeweiligen Person zweifelsfrei aufklären lässt und keine Sicherheitsbedenken bestehen. Um dies zu erreichen, wurde die Ausreise nach Pakistan nahegelegt. Die deutsche Botschaft in Kabul ist seit der Machtübernahme der Taliban geschlossen. Konsularische Dienste gab es dort schon seit dem verheerenden Bombenanschlag auf die Botschaft Ende Mai 2017 nicht mehr.

Das *Ortskräfteprogramm* richtete sich an Menschen, die von 2013 bis 2021 für die deutsche Regierung oder die Bundeswehr in Afghanistan gearbeitet haben, zum Beispiel als Dolmetscher, Fahrer oder Sicherheitspersonal. Es basiert auf § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz und der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber den Menschen, die die Bundeswehr und deutsche Organisationen vor Ort unterstützt haben und aufgrund dessen nach der Machtübernahme der Taliban besonders gefährdet sind. Ihnen wurde zugesichert, dass sie nach Deutschland einreisen können und dort eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu drei Jahre erhalten.

Bei Aufnahmen im Rahmen der *Menschenrechtsliste* handelt es sich um Aufnahmen besonders gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (s. § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz). Das politische Interesse Deutschlands an der Aufnahme ergibt sich unter anderem aus der Gefährdung der Person aufgrund ihres Engagements für grundlegende deutsche Interessen und Werte. Das anschließende *Überbrückungsprogramm* wurde als Zwischenlösung nach der Menschenrechtsliste und vor dem Bundesaufnahmeprogramm eingeführt. Wie die Menschenrechtsliste basiert auch dieses Programm auf § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes und dient der Aufnahme gefährdeter Afghanen zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands.

Das *Bundesaufnahmeprogramm* für Afghanistan (i.F. auch BAP) wurde im Oktober 2022 auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz initiiert, um weiteren gefährdeten Personen, die entweder aufgrund ihrer Tätigkeit in bestimmten Bereichen (etwa Menschenrechte, Journalismus, Wissenschaft, Sport) oder aufgrund bestimmter Vulnerabilitäten (insb. Frauen, LSTBIQ*) in Afghanistan besonders

gefährdet sind, durch eine Aufnahme in Deutschland Schutz zu gewähren. Vorgeschlagen wurden die gefährdeten Personen im Wesentlichen durch Organisationen, die zuvor beim Bundesinnenministerium akkreditiert wurden. Diese sogenannten meldeberechtigten Stellen wurden von einer vom Bundesinnenministerium finanzierten Koordinierungsstelle unterstützt, die zudem sämtliche Fälle zusätzlich hinsichtlich der konkreten, individuellen Gefährdung prüfte. Nur die Meldestellen sowie Bundesministerien konnten schutzsuchende Afghan*innen zur Aufnahme vorschlagen.

Gefährdeten Personen, die sich noch in Afghanistan aufhielten, konnten sich bei deutschen Organisationen melden, um nach einer Aufnahmezusage zu ersuchen. Eine Aufnahmezusage wurde nur vor der Ausreise aus Afghanistan erteilt. Dies führte dazu, dass die Menschen trotz ihrer Gefährdung nicht sofort aus Afghanistan flohen, sondern auf die Aufnahmezusagen warteten. Nach langwieriger Prüfung, in die verschiedene Behörden involviert waren, konnten die Menschen, die eine Aufnahmezusage erhielten, in die pakistanische Hauptstadt Islamabad ausreisen, um in der Deutschen Botschaft Visa für Deutschland zu beantragen.

II. Situation der in Pakistan wartenden Menschen

Nach Information der Pressestelle des Bundesministeriums des Innern vom 30. Juni 2025 befinden sich 2.351 Personen mit einer Aufnahmezusage aus den oben genannten Aufnahmeprogrammen in Pakistan (Stand 23. Juni 2025). Zu ihnen zählen soweit hier bekannt ehemalige Ortskräfte der deutschen Ministerien, Menschenrechtsaktivist*innen, Kulturschaffende, Journalist*innen, die von den Taliban bedroht wurden, weil sie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Frauenrechte eingetreten sind, sowie Angehörige vulnerabler Gruppen (LGBTIQI, alleinstehende Frauen). Die Pressestelle des Bundesinnenministeriums gibt an, es handele sich um 286 afghanische Staatsangehörige aus dem Ortskräfteverfahren, 69 afghanische Staatsangehörige von der Menschenrechtsliste, 752 afghanische Staatsangehörige aus dem Überbrückungsprogramm und

1.244 afghanische Staatsangehörige aus dem Bundesaufnahme-
programm für Afghanistan.

1. Langwieriger Aufenthalt in Islamabad

Die aus Afghanistan geflohenen Menschen warten überwiegend in der pakistanischen Hauptstadt Islamabad auf ihre Ausreise nach Deutschland. Im Durchschnitt soll die Wartezeit viereinhalb Monate betragen haben (s. [hier](#)). Manche von ihnen sollen bereits bis zu zwei Jahren in Pakistan ausharren. Einige sollen auch nach einer Wartezeit von sechs Monaten und manchen auch noch nicht nach einer Wartezeit von einem Jahr zu einem Sicherheitsinterview eingeladen worden sein. Bislang führten die deutschen Stellen, d.h. die deutsche Botschaft in Islamabad, die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz umfangreiche Sicherheitsüberprüfungen durch, zu denen ausführliche Befragungen der Betroffenen zählen. Den Sicherheitsprüfungen gehen kurze Befragungen und Maßnahmen zur Identitätsfeststellung voraus.

Das Bundesinnenministerium teilte auf die Frage, wie viele der rund 2.400 Personen bereits die Sicherheitsüberprüfung durchlaufen haben, nach mehrfacher Nachfrage des ARD-Hauptstadtstudios mit: „Von den ca. 2.400 Personen aus den Aufnahmeverfahren aus Afghanistan, die sich in Pakistan in der Unterstützung befinden, haben mehr als die Hälfte bisher noch nicht alle Schritte im Ausreiseverfahren durchlaufen.“ Inwieweit diese noch nicht durchlaufenen „Schritte“ auch die derzeit nicht stattfindenden Sicherheitsüberprüfungen umfassen, blieb offen (Philipp Eckstein/Claudia Kornmeier/Gabor Halasz, [Bundesregierung lässt Afghanen weiter im Unklaren](#), in: Tagesschau.de v. 13. Juni 2025.).

2. Abschiebungen durch die pakistanische Regierung

Die pakistanische Regierung möchte afghanische Staatsangehörige schon länger außer Landes schaffen und sie dazu nach Afghanistan abschieben; nach Verlautbarungen aus diesem Jahr auch die Menschen, die von der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten Aufnahmezusagen erhalten haben.

Ende 2023 ordneten die pakistanischen Behörden an, dass alle afghanischen Staatsangehörigen ohne einen rechtlichen Aufenthaltsstatus das Land freiwillig verlassen müssten oder abgeschoben würden, wenn sie dies nicht täten. Nachdrückliche Forderungen pakistanischer Beamt*innen nach Massenabschiebungen führten zu verstärkter Polizeigewalt gegen afghanische Menschen. Diese äußerte sich durch Übergriffe, willkürliche Verhaftungen und die Zerstörung von Eigentum. Bis Dezember 2024 verließen mehr als 800.000 afghanische Staatsangehörige Pakistan in Richtung Afghanistan; viele von ihnen wurden in Pakistan geboren oder lebten dort schon seit Jahrzehnten. Davon gaben 85 % an, aus Angst vor einer Verhaftung geflohen zu sein. Mehr als 38.000 Menschen wurden nach Festnahmen nach Afghanistan abgeschoben (Human Rights Watch, [Pakistan: Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend](#), v. 19. März 2025).

Im November 2024 verkündete das pakistanische Innenministerium, dass sich afghanische Staatsangehörige nur noch bis zum 31. Dezember 2024 in Islamabad aufhalten dürften.

Am 31. Januar 2025 verkündete das pakistanische Innenministerium schließlich, dass afghanische Staatsangehörige im Rahmen eines „relocation plan“ ohne gültige Aufenthaltspapiere ebenso wie Inhaber afghanischer Ausweise die Städte Islamabad und Rawalpindi unmittelbar verlassen müssten; andernfalls würden sie abgeschoben.

Anlage 1: Prime Minister’s Office Islamabad, Review Meeting on Relocation of Afghan Nationals – 29 January 2025.

Dasselbe gelte für afghanische Staatsangehörige mit einem Registrierungsausweis (Proof of Registration, PoR), welche die Städte bis zum 30. Juni 2025 verlassen sollen.

Anfang April 2025 nannte der stellvertretende Innenminister, Talal Chaudry, neue Ultimaten: Afghanische Staatsangehörige, die in humanitären Programmen westlicher Staaten auf die Ausreise warten, müssen bis Ende April 2025 Pakistan verlassen haben, sonst würden sie abgeschoben. Das gelte auch für diejenigen, die auf die Ausreise per BAP nach Deutschland warten (Martin Sökefeld, [Hochzeit statt](#)

[Schule und Beruf](#), in: taz v. 26. April 2025; Amin Kawa, [Pakistan's Countdown: Western Nations Abandon Their Afghan Allies](#), in: Hasht-e Subh Daily v. 13. April 2025).

Im Rahmen der neuen Abschiebewelle seit Anfang April verließen nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) bis zur Mitte des Monats mehr als 127.000 afghanische Staatsangehörige Pakistan nach Afghanistan; davon seien 26.000 Menschen abgeschoben worden (dpa/coh, [Neue Abschiebewelle – Mehr als 100.000 Afghanen verlassen Pakistan](#), in: Welt v. 14. April 2025). Seit dem Ablauf einer Frist zur freiwilligen Ausreise Ende März haben pakistanische Behörden damit begonnen, Migranten festzunehmen und sie in Abschiebezentren zu verlegen. Langfristig plant die Regierung in Islamabad die Ausweisung von drei Millionen Afghanen.

3. Verhalten der pakistanischen Polizei

Die pakistanische Polizei geht bei den Verhaftungen regelmäßig brutal und willkürlich vor. Häuser, Wohnungen und Unterkünfte von afghanischen Staatsangehörigen werden tagsüber und nachts durchsucht. Sie werden willkürlich verhaftet und zusammengeschlagen (Human Rights Watch, [Nach Zwangsrückführung droht Afghan*innen Verfolgung und Elend](#), v. 19. März 2025). Ausweisdokumente und Aufenthaltsgenehmigungen werden konfisziert. Diese werden ihnen erst zurückgegeben bzw. neu erteilt, wenn sie Bestechungsgelder zahlen. Menschen mit gültigem Visum sind Zeugenberichten zufolge gezwungen worden zwischen 20.000 und 100.000 Rupien (etwa 70-400 US-Dollar) zu zahlen, um einer Verhaftung zu entgehen. Auch afghanische Staatsangehörige, die beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) registriert seien oder gültige Aufenthaltsgenehmigungen besäßen, würden zur Rückkehr gezwungen (ebd.).

Aus Angst davor, verhaftet, misshandelt und abgeschoben zu werden verstecken sich die Menschen. Dazu berichtet z.B. eine frühere Staatsanwältin, Hasehma M.: „Ich habe meinen Nachbarn ein Vorhängeschloss gegeben, um mich einzuschließen, damit sie [die Polizisten] denken, ich sei nicht zu Hause“. „Meine 4-jährige Tochter hat

seit gestern Fieber, aber ich traue mich nicht, sie zum Arzt zu bringen. Wir können nicht rausgehen.“ (ebd.).

Selbst, wenn nur ein Familienmitglied nicht die nötigen Papiere besitzt, kann die ganze Familie rückgeführt werden. Hilfsorganisationen berichten sowohl von Minderjährigen, die ohne ihre Eltern in Pakistan verblieben sind, als auch von Minderjährigen, die ohne ihre Eltern nach Afghanistan abgeschoben wurden. Die Polizei hat Kinder auf ihrem Schulweg verhaftet sowie afghanische Staatsangehörige in Schulen, bei der Arbeit oder auf Märkten (ebd.).

Aufgrund der verstärkten Maßnahmen gegen afghanische Flüchtlinge durch ständige Razzien und Massenabschiebungen halten sich viele Betroffene in ihren Unterkünften versteckt. Nach Angaben von mit den Vorgängen vertrauten Quellen sind viele der gestrandeten Afghan*innen nicht nur durch ihre Erlebnisse in Afghanistan traumatisiert, sondern leiden zusätzlich unter der aussichtslosen Lage, die sie nach ihrer Flucht nach Pakistan erleben. Diese doppelte Belastung hat seit Februar 2025 soweit bekannt zu einer deutlichen Zunahme von Suizidversuchen unter den afghanischen Geflüchteten geführt (vgl. etwa Alexander Haneke, Wenn guter Wille zur Falle wird, in: FAZ v. 13. Juni 2025).

4. Abschiebungen von Menschen mit Aufnahmezusagen

Die pakistanische Regierung hat gegenüber der vorherigen Bundesregierung wiederholt versichert, dass Personen, die für ein Aufnahmeprogramm vorgesehen sind, nicht von den Abschiebungen betroffen sind (vgl. BT [Plenarprotokoll 20/136, S. 17236](#)).

Soweit Menschen mit Aufnahmezusagen trotzdem festgenommen und in Abschiebehäft genommen wurden, konnte Personal der Deutschen Botschaft in Islamabad vor Ort, d.h. an den Haft- und Sammelzentren eine Freilassung der Personen erreichen.

Ende des vergangenen Jahres und zu Beginn dieses Jahres ist es allerdings vereinzelt erstmals zu Abschiebungen von afghanischen Staatsangehörigen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland gekommen (Martin Kaul, [Abschiebungen trotz deutscher Aufnahmezusage](#),

WDR/Tagesschau v. 7. Januar 2025). So wurden am 31. Dezember 2024 sechs Männer nach Afghanistan abgeschoben und dort in ein Lager in Dschalalabad gebracht. Alle sechs Personen konnten auf das Betreiben der Deutschen Botschaft in Islamabad und der deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit hin am 2., 4. und 6. Januar 2025 wieder nach Pakistan zurückgeholt werden. Gemeinsam mit anderen Organisationen sorgte die GIZ dafür, dass die Personen Visen erhielten, um zurück nach Pakistan reisen und dort bleiben zu können. Weiter berichten Mitarbeiter*innen einer Nichtregierungsorganisation, die sich in Islamabad befinden, von einer weiteren Abschiebung von zwei Personen im Februar 2025, von denen eine Person zurückgeholt werden konnte, während die andere Person freiwillig in Afghanistan blieb und nach Kabul reiste.

Nach Berichten von Menschen vor Ort forcieren die pakistanischen Behörden die nächste Abschiebewelle derzeit noch nicht. Dies liege daran, dass der heilige Monat Muharram am 26. Juni 2025 begann und noch bis zum 25. Juli 2025 andauere. Nach den bisherigen Ankündigungen der pakistanischen Regierung und dem Verhalten der pakistanischen Behörden, sei davon auszugehen, dass die Abschiebungen nach dem Ende von Muharram, d.h. ab dem 26. Juli 2025 wieder verstärkt würden.

Ob sich die pakistanische Regierung prinzipiell weiter an die Zusicherung halten wird, afghanische Staatsangehörige mit Aufnahmezusage aus Deutschland nicht nach Afghanistan abzuschieben, scheint ungewiss. Aufgrund des Verhaltens der neuen Bundesregierung, d.h. der Aussetzung der Aufnahmeprogramme und der seit Mitte April 2025 nicht mehr durchgeführten Flüge und der Ankündigungen der pakistanischen Regierung, erscheint es naheliegend, dass die pakistanischen Behörden dazu übergehen werden, afghanische Staatsangehörige ohne Rücksicht auf aus Deutschland erfolgte Aufnahmezusagen abzuschieben.

III. Verhalten der Bundesregierungen

Abgesehen von den erteilten Aufnahmezusagen sind zum Verhalten der vorherigen und der neuen Bundesregierung, die seit 6. Mai 2025 im Amt ist, die folgenden näher dargelegten Aspekte relevant.

1. Schutzbriefe

Seit Ende 2023 hat die deutsche Bundesregierung den Menschen, die eine Aufnahmezusage erhalten haben, sogenannte Schutzbriefe ausgestellt. Diese erhalten die Betroffenen in der Regel ein bis zwei Tage nach ihrer Anmeldung in der Deutschen Botschaft. Die Betroffenen lassen alle Dokumente, die für den Aufnahmeprozess erforderlich sind (Pässe, Tazkiras, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden u.a.), in der deutschen Botschaft in Islamabad. Die Schutzbriefe sollen die Betroffenen vor einer Abschiebung nach Afghanistan durch die pakistanischen Behörden schützen. Zwischen der pakistanischen Regierung und der vorherigen Bundesregierung war vereinbart worden, dass Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nicht nach Afghanistan abgeschoben werden (s.o. unter II. 4.). Nach Berichten von Mitarbeiter*innen von Nichtregierungsorganisationen vor Ort ist es mehrfach dazu gekommen, dass die pakistanische Polizei diese Schutzbriefe zerreißt, wenn sie bei Festnahmen ausgedruckt vorgezeigt werden. Trotz der Schutzbriefe seien Betroffene festgenommen, in Abschiebehaft genommen und (in bislang wenigen Fällen) auch abgeschoben worden (s. dazu bereits unter II. 4.). Die Schutzbriefe werden von Mitarbeiter*innen der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (i.F. auch GIZ) abgeholt, wenn die Aufnahmezusage entzogen wird.

Anlage 2: Beispiel eines Schutzbriefes mit geschwärzten Personalien.

2. Versorgung und Unterstützung der Schutzbedürftigen

Im Auftrag der Bundesregierung unterstützt und versorgt bislang die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit die afghanischen Staatsangehörigen, die Aufnahmezusagen aus Deutschland erhalten haben und nach Pakistan ausgereist sind. Die Verträge mit der GIZ sollen allerdings nach Auskunft der

Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 25. Juni 2025 bald enden: „Im Rahmen der laufenden Aufnahmeverfahren aus Afghanistan liegen derzeit Auftragserteilungen für den Dienstleister, hinsichtlich der Unterbringung, medizinischen Versorgung sowie der Organisation der Ausreise, bis zum 30. September 2025 vor. Mit Blick auf die Vorgaben im Koalitionsvertrag, wonach eine Beendigung der freiwilligen Bundesaufnahmeprogramme so weit wie möglich erfolgt, prüft die Bundesregierung derzeit die Umsetzung dieses Vorhabens hinsichtlich der Aufnahmeverfahren aus Afghanistan. Davon wird auch abhängig sein, wie künftig mit der Unterstützung von Personen im Ausreiseverfahren in Pakistan umgegangen wird.“ (vgl. [BT Plenarprotokoll 21/13, S. 1101](#)).

Die GIZ hat die Ausreise afghanischer Ortskräfte und anderer von der Bundesregierung als Schutzbedürftige identifizierte Personen organisiert. Die Organisation kümmert sich zum Beispiel um Landtransporte und Flüge, vereinbart Termine für die Ausstellung von Visa, vermittelt Corona-Tests und sorgt für die temporäre Unterbringung und Verpflegung der Ausreisenden (s. z.B. [hier](#)). In einem Papier des Auswärtigen Amtes, das der „Welt“ vorliegt, versucht das Auswärtige Amt die afghanischen Staatsangehörigen weiter bei der Verlängerung ihrer pakistanischen Visa zu unterstützen (Tim Röhn, [Einreise von Afghanen wird fortgesetzt](#), in: Welt v. 18. Februar 2025).

Die Menschen sind in sogenannten „Guesthouses“ untergebracht, die die deutsche GIZ im Auftrag der Bundesregierung angemietet hat. Sie werden dort verpflegt, können die Häuser aber faktisch nicht verlassen (Christian Rath, [Eilanträge für Einreise nach Deutschland](#), in: taz v. 20. Juni 2025). Bei Bedarf stehen nach Auskunft des Bundesinnenministeriums vom 26. November 2024 auch medizinische und psychosoziale Versorgung zur Verfügung (s. [hier](#) sowie [BT-Drs. 20/13859](#), S. 4).

3. Äußerungen der bisherigen Bundesregierungen

Die Bundesregierung hat wiederholt zugesichert, dass die Schutzversprechen eingehalten würden und die besonders gefährdeten Personen so schnell wie möglich nach Deutschland gebracht werden sollen. So unterstrich etwa der ehemalige Bundesaußenminister Heiko

Maas im August 2021: „Unsere Arbeit geht so lange weiter, bis alle in Sicherheit sind, für die wir in Afghanistan Verantwortung tragen“ (Matthias Gebauer, [Unsere Arbeit geht so lange weiter, bis alle in Sicherheit sind](#), in: Der Spiegel vom 30. August 2021).

Entsprechend äußerte sich auch Herr Burger als Vertreter des Auswärtigen Amtes in der Regierungspressekonferenz vom 30. August 2021: „Dazu hat sich der Außenminister ja zum Antritt seiner Reise geäußert, was die Schwerpunkte dieser Reise sind. Im Mittelpunkt steht für uns die Frage, wie wir den Menschen, für die wir in Afghanistan Verantwortung tragen, jetzt dabei helfen können, das Land sicher zu verlassen.“ (s. [hier](#)).

Dementsprechend betonte die alte Bundesregierung auch noch zuletzt Mitte April 2025, dass erteilte Ausnahmezusagen rechtlich verbindlich seien und eingehalten würden. Dies wurde von Seiten des Bundesinnenministeriums und des Auswärtigen Amtes öffentlich kommuniziert. Die Betroffenen sollten einen Aufenthaltstitel für zunächst drei Jahre erhalten. Bei nicht eingehaltenen Zusagen stehe den Betroffenen „der Verwaltungsrechtsweg offen“, äußerte sich der letzte Sprecher der Bundesregierung, Steffen Hebestreit (AFP, [Bundesregierung: Aufnahmezusagen für Schutzbedürftige aus Afghanistan verbindlich](#), in: stern.de v. 14. April 2025; N.N., [Bundesregierung rechtfertigt Aufnahme von Afghanen](#), in: Tagesschau.de v. 14. April 2025).

4. Äußerungen der neuen Bundesregierung

Die neue Bundesregierung, die seit 6. Mai 2025 im Amt ist, hat die laufenden Aufnahmeverfahren bis auf Weiteres ausgesetzt und verweist darauf, dass sich die Bundesregierung in einer fortgesetzten Prüfung befinde; so hieß es auf entsprechende Presseanfragen aus dem Ministerium:

„Mit Blick auf den Koalitionsvertrag, der eine Beendigung freiwilliger Aufnahmeprogramme soweit wie möglich vorsieht, befindet sich die Bundesregierung in einer fortgesetzten Prüfung, wie dies für die Aufnahmeverfahren aus Afghanistan umgesetzt wird. Bis zum Abschluss dieser Prüfung sind die Einreisen weiterhin ausgesetzt.“ (s. Philipp Eckstein/Claudia Kornmeier

/Gabor Halasz, [Bundesregierung lässt Afghanen weiter im Unklaren](#), in: Tagesschau.de v. 13. Juni 2025.).

Ausgesetzt sind derweil auch die umfangreichen Sicherheitsüberprüfungen, die bislang in Pakistans Hauptstadt Islamabad stattgefunden haben und deren Abschluss eine Voraussetzung dafür ist, dass Afghan*innen mit Aufnahmezusage ein Visum erhalten. Nach dem eben genannten Bericht der Tagesschau hat das Bundesinnenministerium die Mitarbeiter*innen der Sicherheitsbehörden, die für die Interviews vor Ort waren, abgezogen. Begründet wurde dies mit den „militärischen Auseinandersetzungen zwischen Indien und Pakistan“; dabei hatte sich der Konflikt bereits seit vielen Wochen beruhigt.

In einer Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Schahina Gambir vom 3. Juli 2025, gibt der Parlamentarischer Staatssekretär Christoph de Vries an:

„Mit Blick auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Beendigung der freiwilligen Bundesaufnahmeprogramme, soweit wie möglich, sind alle Einreisen aus Afghanistan über Pakistan, einschließlich der sogenannten Sicherheitsinterviews, bis zur Entscheidung zum weiteren Vorgehen ausgesetzt. Der künftige Einsatz von Mitarbeitenden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) zur Unterstützung der Aufnahmen aus Afghanistan ist abhängig von der derzeit stattfindenden Prüfung der Bundesregierung zur Umsetzung des Koalitionsvertrags im Hinblick auf die unterschiedlichen Programme.“

Anlage 3: Schriftliche Antwort des Bundesinnenministeriums v. 3. Juli 2025.

Demgegenüber äußerte Bundesaußenminister Johann Wadepuhl Anfang Juni 2025, er könne zwar „kein konkretes Datum nennen“, wann die Menschen evakuiert würden, „aber wo wir Aufnahmezusagen in rechtlich verbindlicher Form gegeben haben, halten wir die selbstverständlich ein.“ (Philipp Eckstein/Claudia Kornmeier/Gabor Halasz, [Bundesregierung lässt Afghanen weiter im Unklaren](#), in: Tagesschau.de v. 13. Juni 2025.).

In ähnlicher Weise äußerte jüngst Natalie Pawlik, die neue Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, angesprochen auf die Situation der in Pakistan feststehenden

Afghan*innen: „Deutschland muss zu seinen Zusagen stehen. Diese Menschen sollten eine Aufnahmeperspektive bekommen. Wir haben eine Verantwortung für sie. Und Aufnahmeprogramme für besonders schutzbedürftige Menschen sind ein wichtiges Instrument für legale und sichere Einwanderungswege.“ (Frederik Eikmanns/Dinah Riese, [„Wir sprechen zu viel über Abschottung“](#), in: taz v. 30. Juni 2025).

5. Ausreisen von Pakistan nach Deutschland

Regelmäßig wurden im Auftrag der Bundesregierung Flüge durchgeführt, mit denen afghanische Staatsangehörige mit Aufnahmezusagen und erfolgter Sicherheitsüberprüfung nach Deutschland ausgeflogen wurden. Durch einen politischen Stimmungswechsel wurden die sich in Pakistan befindlichen Menschen plötzlich unerwünscht. Harsche Presseartikel und politische Rhetorik über „Afghanen-Flieger“ führten im April zu Aussagen mehrerer verantwortlicher Politiker, die Einreisen nunmehr nach Möglichkeit verhindern zu wollen. Dazu würde man etwa prüfen, ob man die ohnehin umfassenden Sicherheitsinterviews noch weiter verschärfen könne. Kurz vor der Bundestagswahl stoppte das Bundesinnenministerium die Flüge; nach der Bundestagswahl wurden soweit ersichtlich noch vier Flüge am 25. Februar, 5. März, 28. März und 16. April 2025 durchgeführt.

Soweit bekannt wurden unter der neuen Bundesregierung keine Visa mehr erteilt und keine Flüge zur Ausreise durchgeführt. Bereits in der Presse im April 2025 angestellte Vermutungen scheinen sich zu bestätigen:

„Insofern kann es passieren, dass die neue Bundesregierung, wenn sie Anfang Mai antritt, schlicht keine Flugzeuge mehr chartert, um weitere Menschen aus Afghanistan einzufliegen, heißt es von Insidern aus dem Berliner Verwaltungsbetrieb. Die Betroffenen säßen dann zwar auf einer rechtlich gültigen Zusage, müssten jedoch von Pakistan aus versuchen, ihr Recht durchzusetzen, was nach Einschätzung deutscher Behörden schwierig und langwierig sein dürfte. Es wäre eine Verzögerungstaktik, die dazu führen könnte, dass einige ihre Pläne aufgeben.“ (Oliver Stock, [Baerbocks „Last-Minute-Flüge“: Cancellt Merz die Jets für über 2000 Afghanen?](#), in: Focus-Online v. 16. April 2025)

Mitte Juni 2025 hieß es dazu in der Hauptstadtpresse:

„Auch wenn die Gruppe der Afghaninnen und Afghanen, die in Pakistan warten, im Verhältnis zu den Menschen, die irregulär nach Deutschland einreisen sehr klein ist; auch wenn die Gruppe ein hoch-formalisiertes Verfahren durchlaufen hat, sie also einen von den Vorgängerregierungen angedachten Weg einer legalen Einreise nach Deutschland gewählt haben, gibt es derzeit keine konkreten Pläne, sie noch einzufliegen. Dass das Innenministerium und das Auswärtige Amt dafür Flugzeuge chartert, ist derzeit nur schwer vorstellbar.“ (Philipp Eckstein/Claudia Kornmeier/Gabor Halasz, [Bundesregierung lässt Afghanen weiter im Unklaren](#), in: Tagesschau.de v. 13. Juni 2025.).

6. Vermehrte Aufhebungen von Zusagen

Seit Anfang Mai 2025 werden die erklärten Zusagen vermehrt widerrufen. Davon sind bereits über 250 Menschen betroffen. Bei humanitären Programmen werden die Ablehnungen per Email von der GIZ übermittelt; dies erfolgt ohne Begründungen. Die Folge ist der Wegfall der Unterbringung, der Versorgung und der medizinischen Hilfe nach sieben Tagen.

IV. Gefahren für Leib und Leben in Afghanistan

Die Lage in Afghanistan unter der Taliban-Herrschaft ist von systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen geprägt. Für bestimmte Personengruppen ist die Situation lebensbedrohlich. Besonders gefährdet sind ehemalige Regierungsbeamt*innen, Sicherheitskräfte, Menschenrechtsaktivist*innen, Journalist*innen, Frauenrechtler*innen, Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten sowie Personen aus dem Spektrum LGBTQI. Ihnen drohen systematische Verfolgung, willkürliche Verhaftungen, Folter, Misshandlungen, sexuelle Gewalt und außergerichtliche Hinrichtungen.

Die nachfolgenden Berichte internationaler Organisationen und der Presse belegen die hohe Gefährdungslage für die Menschen, denen Deutschland im Rahmen seiner Aufnahmeprogramme aufgrund ihrer besonderen Gefährdung Schutz zugesagt hat. Würden diese besonders schutzbedürftigen Personen – zu denen ehemalige Ortskräfte,

Menschenrechtsaktivist*innen, Kulturschaffende, Journalist*innen und Angehörige vulnerabler Gruppen gehören – nach Afghanistan abgeschoben, wären sie von Misshandlungen, Folter und Tötungen durch die Taliban bedroht.

Dies wurde vor Kurzem auch von offizieller deutscher Seite anerkannt: Eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums wies Mitte April 2025 darauf hin, dass sich die Menschenrechtslage in Afghanistan in den vergangenen Jahren noch weiter verschlechtert habe, insbesondere bezüglich Kritiker*innen der Taliban (s. (AFP, [Bundesregierung: Aufnahmezusagen für Schutzbedürftige aus Afghanistan verbindlich](#), in: stern.de v. 14. April 2025; N.N., [Bundesregierung rechtfertigt Aufnahme von Afghanen](#), in: Tagesschau.de v. 14. April 2025). Die Bedrohungslage für sie sei „sehr real“ und werde jeweils individuell geprüft.

Es handelt sich bei den nachfolgend genannten Fällen um solche die dokumentiert sind. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer hinsichtlich Tötungen und Misshandlungen durch die Taliban deutlich höher liegt, z.B. weil viele Verbrechen in abgelegenen Gebieten verübt werden oder Zeugen aus Angst schweigen.

Für die in Pakistan wartenden Menschen würde eine Abschiebung nach Afghanistan eine besonders gefährliche Situation schaffen: Den Taliban an den Grenzübergängen, denen die Betroffenen übergeben werden, ist klar, dass diese Menschen Pakistan nicht freiwillig verlassen haben. Sie werden daher in der Regel einer eingehenderen und kritischeren Prüfung unterzogen als Personen, die freiwillig nach Afghanistan ausreisen; wenn es bei den freiwilligen Ausreisen überhaupt zu einer Überprüfung kommt, denn viele freiwillige Grenzübertritte werden von den Taliban nicht registriert. Diese erhöhte Aufmerksamkeit der Taliban-Kräfte macht eine Identifizierung als „Regimegegner“ oder „verwestlichter“ Person wahrscheinlicher und erhöht damit das Risiko schwerwiegender Vergeltungsmaßnahmen.

Die Darstellung der Berichte ist nicht abschließend. In der zur Verfügung stehenden Zeit konnten nicht alle vorhandenen Berichte ausgewertet werden.

1. Human Rights Watch Bericht vom 30. November 2021

Der am 30. November 2021 von Human Rights Watch veröffentlichte Bericht [„No Forgiveness for People Like You“](#) dokumentiert systematische Hinrichtungen und gewaltsames Verschwindenlassen in Afghanistan unter der Taliban-Herrschaft (HRW-Bericht S. 1-2). Der Bericht basiert auf 67 Interviews, darunter 40 persönliche Gespräche in den Provinzen Ghazni, Helmand, Kandahar und Kunduz, und dokumentiert Hinrichtungen oder gewaltsames Verschwindenlassen von 47 ehemaligen Mitgliedern der Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte zwischen dem 15. August und 31. Oktober 2021 (HRW-Bericht S. 2). Die Untersuchungen von Human Rights Watch zeigen, dass Taliban-Kräfte mehr als 100 ehemalige Sicherheitskräfte allein in diesen vier Provinzen in den drei Monaten seit ihrer Machtübernahme getötet oder gewaltsam verschwinden ließen, wobei auch Familienmitglieder ehemaliger Sicherheitskräfte ins Visier genommen wurden (HRW-Bericht S. 2).

Diese systematischen Tötungen und das gewaltsame Verschwindenlassen fanden trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie für ehemalige Regierungs- und Militärbeamte statt (HRW-Bericht S. 3). Die Taliban nutzten ihre Geheimdienstoperationen und den Zugang zu Beschäftigungsunterlagen der ehemaligen Regierung, um neue Ziele für Verhaftung und Hinrichtung zu identifizieren (HRW-Bericht S. 3). Besonders gefährdet waren Mitglieder spezieller Einheiten wie der „Zero units“ des Nationalen Sicherheitsdienstes, lokaler Milizen und der Afghanischen Lokalpolizei, die von den Taliban als besonders „unverzeihlich“ eingestuft wurden (HRW-Bericht S. 10-11). Die Taliban führten systematische nächtliche Razzien durch, um verdächtige ehemalige Zivilisten und Sicherheitskräfte zu verhaften und oft gewaltsam verschwinden zu lassen (HRW-Bericht S. 5).

Der Bericht dokumentiert zahlreiche Einzelfälle von Folter und Misshandlung, wobei das gewaltsame Verschwindenlassen als Verbrechen gegen internationale Menschenrechtskonventionen definiert wird, die Afghanistan ratifiziert hat (HRW-Bericht S. 5). In der Provinz Kandahar wurden ehemalige Sicherheitskräfte vor ihren Familien hingerichtet oder ihre Leichen an Orten hinterlassen, wo sie wahrscheinlich gefunden werden würden (HRW-Bericht S. 13). In

Helmand verschwanden große Zahlen von Personen gewaltsam, insbesondere Mitglieder der Afghanischen Nationalpolizei und lokaler Milizen, ohne dass die Taliban-Behörden Informationen über ihren Verbleib preisgaben (HRW-Bericht S. 16).

2. Datenbank der New York Times

Ein am 12. April 2022 veröffentlichter Artikel der New York Times von Barbara Marcolini, Sanjar Sohail und Alexander Stockton, „[The Taliban Promised Them Amnesty. Then They Executed Them.](#)“ behandelt Tötungen in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban. Die Journalist*innen führten eine siebenmonatige Untersuchung durch und erstellten die bislang umfassendste Datenbank von Racheakten in Afghanistan, wobei sie verschiedene Verifikationsmethoden anwendeten, darunter forensische Videoforschung, die Bestätigung lokaler Nachrichtenberichte, die Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen sowie Interviews mit Überlebenden und Familienmitgliedern. Die Untersuchung zeigt, dass die Taliban trotz ihrer Amnestie-Versprechen eine systematische Kampagne von Racheakten gegen ehemalige Verbündete der USA und der afghanischen Regierung durchgeführt haben. In den ersten sechs Monaten der Taliban-Herrschaft wurden fast 500 ehemalige Regierungsbeamte und Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte getötet oder gewaltsam zum Verschwinden gebracht. Diese Tötungen fanden landesweit in allen Regionen Afghanistans statt und zerstörten Familien und Gemeinden. Besonders betroffen war die Provinz Baghlan mit 86 bestätigten Tötungen, während in der Provinz Kandahar 114 Personen als vermisst gemeldet wurden. Die Gewalt war von extremer Brutalität geprägt; Hinrichtungen wurden auf Video aufgezeichnet. Obwohl die Taliban-Führung diese Taten zunächst leugnete, räumte sie später einige davon ein und behauptete, es handle sich um Aktionen von „abtrünnigen Kommandeuren“ und nicht um eine autorisierte Kampagne. Die Anzahl und das systematische Ausmaß der Tötungen lassen jedoch auf eine organisierte Vorgehensweise schließen, wodurch die Glaubwürdigkeit der Taliban-Versprechen von Toleranz und Mäßigung unglaubwürdig erscheinen.

3. Afghanistan-Konferenz des dänischen Flüchtlingsrats

Dr. Liza Schuster, Dozentin für Soziologie an der City University London und Afghanistan-Expertin, präsentierte auf der Afghanistan-Konferenz des Dänischen Flüchtlingsrats am 28. November 2022 in Kopenhagen alarmierende Erkenntnisse über die lebensgefährlichen Risiken für Rückkehrer nach Afghanistan.

Personen, die nach Afghanistan zurückkehren, können Verfolgung erleiden, da Verdächtigungen über das Ausmaß ihrer „Kontamination“ durch westliche Erfahrungen aufkommen (Schuster, a.a.O., S. 41). Rückkehrer werden intensiv von Nachbarn befragt, die nach Anzeichen suchen, dass sie durch ihre Zeit im Westen verändert wurden. Bereits Gerüchte über Alkoholkonsum, Freundinnen oder mangelnden Moscheebesuch können zu Konflikten führen (Schuster, a.a.O., S. 41).

Besonders gefährdet sind diejenigen, die nach August 2021 geflohen sind, da ihre Flucht von den Taliban als Beweis für Illoyalität gewertet werde. Diese würden oft als Verräter angesehen, insbesondere wenn sie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen, der Regierung, Ministerien, Sicherheitskräften, Menschenrechtsorganisationen oder Medien zusammengearbeitet haben (Schuster, a.a.O., S. 41).

Personen, die mehreren Risikogruppen angehören, sind einem erheblich erhöhten Risiko ausgesetzt. Wer beispielsweise sowohl Hazara als auch ehemaliges Regierungsmitglied, Journalist*in oder NGO-Mitarbeiter*in war, habe es viel schwerer in Afghanistan zu überleben (Schuster, a.a.O., S. 44).

Taliban-Beamte hätten in Videobotschaften das Verlassen Afghanistans als Sünde (gonah) bezeichnet und erklärt, dass diejenigen, die das Land verlassen, Sünder seien. Solche Aussagen könnten verwendet werden, um Angriffe auf Geflüchtete oder zwangsweise Rückkehrer zu rechtfertigen (Schuster, a.a.O., S. 44).

Die Taliban erstellten systematisch Listen von Personen, die das Land verlassen haben. Ein Mitarbeiter sei aufgefordert worden, eine Liste aller Angestellten seines Ministeriums und das Datum ihrer Ausreise zu erstellen. Universitäten, Medienhäuser und andere Einrichtungen seien ebenfalls aufgefordert worden, Listen ihrer Mitarbeiter und deren

Aufenthaltort bereitzustellen (Schuster, a.a.O., S. 45). Taliban durchsuchten Smartphones und soziale Medien nach Fotos, Videos und Profilen (Schuster, a.a.O., S. 45).

Familienmitglieder von Geflüchteten würden von Beamten und Nachbar*innen bedrängt. Taliban-Beamte beschlagnahmten Häuser und Autos und befragten Familienangehörige aggressiv über den Aufenthaltsort von Gesuchten (Schuster, a.a.O., S. 45).

Die Lebensbedingungen für Rückkehrer seien lebensbedrohlich: Es finden Haus-zu-Haus-Durchsuchungen, Schläge, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, Verschwindenlassen und „ein enormes Ausmaß an Diebstahl oder Raub“ statt (Schuster, a.a.O., S. 47).

Die materiellen Überlebensbedingungen seien dramatisch: 96% der Rückkehrer könnten ihre Grundbedürfnisse nicht decken, 90% erhielten keine humanitäre Hilfe, 35% hätten kein persönliches Einkommen und 59% lebten von 57 Dollar pro Monat oder weniger (Schuster, a.a.O., S. 47). 44% seien arbeitslos und 40% arbeiteten für Tageslöhne, die zum Überleben nicht ausreichten (Schuster, a.a.O., S. 47). Schuster betont, dass das Leben in Afghanistan von Angst geprägt sei: „Die Angst formt das Leben. Es ist die Angst, die Frauen zu Hause hält. Es ist die Angst, wenn der Ehemann zur Arbeit geht: ‚Wird er nach Hause kommen? Werde ich ihn heute Abend sehen? Wenn meine Kinder zur Schule gehen, bin ich sicher, dass sie nach Hause kommen?‘“ (Schuster, a.a.O., S. 48).

Der UN-Sonderberichterstatter für Afghanistan Richard Bennett berichtete von andauernden außergerichtlichen Tötungen, dem Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Inhaftierungen und grausamen sowie unmenschliche Behandlung von Gefangenen. Besonders alarmierend seien Berichte über Folter, die offenbar kurz nach Verhaftung und Inhaftierung stattfindet, nicht unbedingt in Gefängnissen, sondern an anderen Orten (Bennett, The general human rights situation in Afghanistan, a.a.O., S. 7).

Ehsan Qaane berichtete über die systematische Verfolgung der Hazara-Minderheit: Zum Zeitpunkt der Konferenz und seit der Taliban-

Machtübernahme im August 2021 waren 18 Angriffe auf die Hazara-Gemeinde dokumentiert, die über 300 Tote und mehr als 500 Verletzte forderten – insgesamt fast 800 Opfer. Besonders brutal war der Angriff auf das KAAJ-Bildungszentrum am 30. September 2022, beim dem 53 Menschen getötet wurden, hauptsächlich Schülerinnen – 52 waren Mädchen. Die Terrororganisation Der Islamische Staat – Provinz Khorasan (ISKP) gab eine Erklärung ab, dass sie Schiiten „in ihren Zentren und in ihren Häusern“ töten, „auf jede Weise, vom Durchschneiden ihrer Hälse bis zum Zerstreuen ihrer Gliedmaßen“ (Qaane, The situation of marginalised groups including Hazaras, a.a.O., S. 28 f.).

4. UNAMA-Bericht vom August 2023

Die United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) hat im August 2023 ihren Bericht „[A barrier to securing peace: Human rights violations against former government officials and former armed force members in Afghanistan](#)“ veröffentlicht (Dokumentationszeitraum: 15. August 2021 bis 30. Juni 2023).

UNAMA hat mindestens 800 dokumentierte Menschenrechtsverletzungen gegen ehemalige Regierungsbeamte und Sicherheitskräfte durch die De-facto-Behörden erfasst, darunter unrechtmäßige Tötungen, willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen, Folter und Misshandlungen (UNAMA, A barrier to securing peace, S. 5). Diese Verletzungen ereigneten sich trotz der von den Taliban proklamierten „Generalamnestie“ für ehemalige Regierungsangehörige und Mitglieder der afghanischen Sicherheitskräfte.

Besonders alarmierend ist die Zahl von 218 dokumentierten unrechtmäßigen Tötungen (UNAMA, A barrier to securing peace, S. 6). Die meisten dieser Tötungen erfolgten nach kurzer Inhaftierung durch De-facto-Sicherheitskräfte, wobei die Opfer oft zu unbekanntem Orten gebracht und dort getötet wurden. In den meisten Fällen wurden die Personen von De-facto-Sicherheitskräften festgenommen und oft nur kurz festgehalten, bevor sie getötet wurden. Einige wurden in Haftanstalten getötet, andere zu unbekanntem Orten gebracht und getötet, wobei ihre Leichen entweder weggeworfen oder den

Familienmitgliedern übergeben wurden (UNAMA, A barrier to securing peace, S. 6).

UNAMA hat zudem 14 Fälle von gewaltsamem Verschwindenlassen dokumentiert, bei denen Angehörige oft nicht über den Aufenthaltsort oder die Gründe der Verhaftung informiert wurden (UN, A barrier to securing peace, S. 7).

Systematische Folter und Misshandlungen sind weit verbreitet, mit über 144 dokumentierten Fällen (UN, A barrier to securing peace, S. 9). Die Folter umfasst Schläge mit Rohren, Kabeln und Gewehrkolben und wird häufig eingesetzt, um Geständnisse über die Arbeit mit der ehemaligen Regierung oder den Sicherheitskräften zu erpressen oder zur Herausgabe von Waffen zu zwingen (UNAMA, A barrier to securing peace, S. 9).

Besonders gefährdet sind ehemalige Mitglieder der Afghanischen Nationalarmee, die 31% aller Menschenrechtsverletzungen ausmachen, gefolgt von Polizeikräften mit 26% und Geheimdienst-Mitarbeitern mit 15% (UNAMA, A barrier to securing peace, S. 5). Provinz- und Bezirksbeamte; Angehörige der zentralen Regierung und nationalen Behörden sind ebenfalls stark betroffen (UNAMA, A barrier to securing peace, S. 7).

Die geografische Verteilung zeigt, dass alle 34 Provinzen Afghanistans betroffen sind, wobei die höchste Anzahl von Verletzungen in Kabul, Kandahar und Balkh verzeichnet wurde (UN, A barrier to securing peace, S. 6).

Die zeitliche Entwicklung zeigt, dass die höchste Gefahr in den ersten vier Monaten nach der Taliban-Machtübernahme bestand (15. August 2021 bis 31. Dezember 2021), wobei UNAMA fast die Hälfte aller unrechtmäßigen Tötungen in diesem Zeitraum verzeichnete (UN, A barrier to securing peace, S. 6). Dennoch setzt sich die Gewalt fort, mit 70 unrechtmäßigen Tötungen, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2022 dokumentiert wurden (UN, A barrier to securing peace, S. 6).

5. Lagebericht Afghanistan 2023

Der [Lagebericht Afghanistan 2023](#) des Auswärtigen Amtes vom 26. Juni 2023 dokumentiert (teils beziehend auf die bereits genannte Berichte) umfassende Gefahren für Leib und Leben in dem Land. Es wird dargelegt, dass die Taliban trotz ihrer nach der Machtübernahme verkündeten Generalamnestie für ehemalige Regierungs- und Sicherheitskräfte eine systematische Kampagne von Racheakten durchführen (S. 4-5 Lagebericht Afghanistan 2023).

Die Vereinten Nationen und Menschenrechtsorganisationen berichteten von über hundert Entführungen und Ermordungen ehemaliger Regierungs- und Sicherheitskräfte seit August 2021, wobei eine Aufklärung und Strafverfolgung durch die De-facto-Sicherheitsbehörden in der Regel nicht stattfindet (S. 4 f. Lagebericht Afghanistan 2023). Auf den UNAMA-Bericht und die Recherche der New York Times wird Bezug genommen (S. 9 f. Lagebericht Afghanistan 2023).

Die systematische Diskriminierung und Verfolgung von Frauen stelle eine der schwerwiegendsten Bedrohungen dar, da Frauen durch drakonische Beschränkungen aus dem öffentlichen Leben verdrängt würden (S. 12-14 Lagebericht Afghanistan 2023). Es existierten Berichte über Folter, sexuelle Gewalt und Misshandlung in Taliban-Gefängnissen, wobei ab Mitte Januar 2022 sukzessive prominente Vertreter*innen der Protestbewegung festgenommen worden seien; Berichte über anschließende Misshandlungen und sexuelle Übergriffe aufgrund gezielter Einschüchterung seien kaum zu verifizieren (S. 13 Lagebericht Afghanistan 2023).

Besonders gefährdet seien auch ethnische und religiöse Minderheiten, insbesondere die schiitischen Hazara, die Ziel gezielter Anschläge des ISKP werden (S. 16 Lagebericht Afghanistan 2023). Am 30. September 2022 sei ein Anschlag auf das Kaaj-Ausbildungszentrum verübt worden, bei dem mindestens 35 Menschen ums Leben gekommen seien, wobei ein Großteil der Opfer Schülerinnen gewesen seien (S. 16).

Der Bericht dokumentiert außerdem die systematische Anwendung von Körperstrafen und öffentlichen Hinrichtungen, nachdem im November 2022 die Umsetzung der Scharia inklusive Körperstrafen wieder

angeordnet wurde, wobei am 7. Dezember 2022 eine erste öffentliche Hinrichtung durchgeführt worden sei (S. 9, 21 Lagebericht Afghanistan 2023).

Journalist*innen, Menschenrechtsaktivist*innen und Demonstrant*innen lebten in einem Klima der Angst und Einschüchterung und seien willkürlichen Verhaftungen, Gewalt und Bedrohungen ausgesetzt (S. 12 Lagebericht Afghanistan 2023). LGBTIQI-Personen seien schweren Gefährdungen ausgesetzt, da ihre Rechte nicht anerkannt würden; UNAMA habe im Mai 2023 von 43 registrierten körperlichen Bestrafungen berichtete, wobei unter den Begründungen auch Homosexualität genannt werde (S. 15 Lagebericht Afghanistan 2023).

6. Unicef: Humanitäre Krise in Afghanistan, Januar 2025

Unicef berichtet, dass mehr als 23,7 Millionen Afghan*innen auf humanitäre Hilfe angewiesen seien, darunter 12,3 Millionen Kinder (Unicef, [Humanitäre Krise in Afghanistan](#), Stand: Januar 2025). Seit der Machtübernahme der Taliban habe sich die Situation in Afghanistan weiter zugespitzt. Die Wirtschaft liege am Boden, und langanhaltende Dürrezeiten hätten einen Großteil der Ernten zerstört. Im ganzen Land hätten Menschen nicht genug zu essen. Die Hungerkrise bringe Millionen Kinder in Lebensgefahr. Ernährungsexpert*innen gingen davon aus, dass bis Mai 2025 fast 3,5 Millionen Kinder im Alter von sechs Monaten bis 5 Jahren an akuter Mangelernährung litten oder davon betroffen sein werden. Davon seien 867.300 Kinder schwer mangelernährt. Zwischen November 2024 und März 2025 würden außerdem voraussichtlich etwa 14,8 Millionen Menschen aufgrund von wirtschaftlichen Unsicherheiten und ungünstigen klimatischen Bedingungen mit akuter Nahrungsmittelunsicherheit konfrontiert sein. Bis März 2025 würden schätzungsweise 3,1 Millionen Menschen so stark unter Hunger leiden, dass ihr Leben in Gefahr sei.

7. Human Rights Watch Artikel vom 19. März 2025

Die in den vorangegangenen Berichten und journalistischen Recherchen dokumentierten Bedrohungen für Leib und Leben wurden auch in einer Veröffentlichung von Human Rights Watch vom 19. März

2025 hervorgehoben (HRW, [Pakistan: Nach Zwangsrückführungen droht Afghan*innen Verfolgung und Elend](#), v. 19. März 2025).

Die Menschenrechtsorganisation identifiziert dabei besonders diejenigen Personen als extrem gefährdet, die früher dem afghanischen Sicherheitsapparat angehörten. Sowohl Human Rights Watch als auch die Vereinten Nationen haben systematische Menschenrechtsverletzungen gegen ehemalige Militär- und Polizeiangehörige dokumentiert, darunter gezielte Tötungen, Entführungen, rechtswidrige Inhaftierungen und Folterungen – insbesondere gegen solche Personen, die nach einer Zeit des Schutzes in Pakistan wieder nach Afghanistan zurückgekehrt sind. Ähnliche Vergeltungsmaßnahmen drohten auch Medienschaffenden und Aktivist*innen, die wegen ihrer Kritik an den Taliban zunächst nach Pakistan geflohen seien. Darüber hinaus seien die Taliban gezielt gegen Frauen vorgegangen, die sich gegen die Taliban-Politik gewandt haben, wobei diese Einschüchterungen, willkürliche Festnahmen und Folter erleiden müssten.

Human Rights Watch berichtet exemplarisch über Ahmad M., ein ehemaliger Angehöriger der Sicherheitskräfte der vorigen Regierung, der nach der Taliban-Machtübernahme Zuflucht in Pakistan suchte, bevor er im November 2023 zwangsweise nach Afghanistan zurückgebracht wurde. Unmittelbar nach seiner Rückkehr nahmen ihn Taliban-Kräfte in Gewahrsam. „Man hielt mich zwei Monate lang gefangen“, berichtete Ahmad M. „Allnächtlich drohten sie mir: ‚Heute Nacht bringen wir dich um‘, führten es jedoch nicht aus. In der Geheimdienst-Haftanstalt wurde ich misshandelt. Die Täter verhüllten ihre Gesichter, um eine Identifizierung zu verhindern. Nach zwei Monaten kam ich wieder frei, doch ich kenne zahlreiche ehemalige Kollegen, die festgenommen wurden und seitdem spurlos verschwunden sind.“

Nach aktuellen Erhebungen von Januar 2025 seien über 22 Millionen Afghan*innen – nahezu die Hälfte der Gesamtbevölkerung – auf unmittelbare humanitäre Hilfe und weitere Unterstützungsmaßnahmen angewiesen. Rund 3,5 Millionen Kinder litten unter schwerer Mangelernährung. Für Menschen mit Behinderung stünden nur

minimale Hilfeleistungen bereit. Durch das von den Taliban verhängte Beschäftigungsverbot für Frauen in Nichtregierungsorganisationen hätten sich diese katastrophalen Verhältnisse weiter zugespitzt, da Frauen dadurch sowohl von Erwerbsmöglichkeiten als auch von grundlegenden Dienstleistungen abgeschnitten seien.

Human Rights Watch verweist zudem auf UN-Berichte nach denen die Hälfte der 42 Millionen Einwohner Afghanistans von unsicherer Nahrungsversorgung betroffen seien und 14,8 Millionen Menschen unter schwerem Hunger litten. Zusätzlich hätten 14 Millionen Menschen nur unzureichenden Zugang zu elementaren Gesundheitsdiensten und medizinischer Versorgung. Viele der kürzlich zurückgeführten Personen lebten gemeinsam mit anderen Binnenvertriebenen in provisorischen Siedlungen, die meist weder Beschäftigungsmöglichkeiten noch Einkommensquellen oder Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen böten.

8. UN-Bericht zur Situation in Afghanistan vom 21. Februar 2025

Die Vereinten Nationen haben am 21. Februar 2025 den Bericht [„The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security - Report of the Secretary-General“](#) veröffentlicht. Dieser Bericht wird alle drei Monate erstellt und bezieht sich auf den Zeitraum seit dem vorherigen Bericht vom 6. Dezember 2024, deckt also etwa Dezember 2024 bis Februar 2025 ab (UNAMA-Bericht 02/2025, S. 1).

UNAMA dokumentierte mindestens eine Tötung, 37 willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen sowie 18 Fälle von Folter und Misshandlung ehemaliger Regierungsbeamter und ehemaliger Mitglieder der Afghanischen Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) (UNAMA-Bericht 02/2025, S. 7-8). Parallel dokumentierte UNAMA Erfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans-, intersexuellen und queeren Personen mit willkürlichen Verhaftungen sowie Folter und sexueller Gewalt in Haftanstalten durch De-facto-Beamte (UNAMA-Bericht 02/2025, S. 8).

9. Deutsches Ärzteblatt vom 17. März 2025

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) warnt angesichts fehlender Fördergelder vor dramatischen Konsequenzen für die

Gesundheitsversorgung in Afghanistan. 80 Prozent der von der Organisation geförderten Gesundheitszentren müssten möglicherweise bis Juni schließen, dies würde Millionen von Menschen betreffen (dpa, [WHO warnt vor Gesundheitskrise in Afghanistan](#), in: Deutsches Ärzteblatt vom 17. März 2025).

10. UNAMA-Bericht vom 10. April 2025

Ein neuer Bericht der UNAMA vom 10. April 2025, „[Report on the implementation, enforcement and impact of propagation of virtues and prevention of vice in Afghanistan](#)“, zeigt, dass die Taliban die Unterdrückung der Gesellschaft in jüngerer Zeit intensivieren.

Der Bericht, der sich auf die sechs Monate seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters“ am 21. August 2024 bezieht, stellt fest, dass die De-facto-Behörden Afghanistans entschlossen sind, ihre Vorstellung eines reinen islamischen Systems landesweit durchzusetzen. Im Vergleich zu früheren Erlassen werden die Vorschriften nun systematischer und konsequenter vom Ministerium für die Förderung von Tugend und Verhinderung von Laster sowie von Beschwerdekomitees umgesetzt.

In 28 der 34 Provinzen wurden Umsetzungskomitees eingerichtet und etwa 3.300 Inspektoren mit weitreichenden Befugnissen eingesetzt. Diese Maßnahmen führen zu erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen für Männer und Frauen – etwa durch stärkere Einschränkungen des Privatlebens, des Zugangs von Frauen und Mädchen zu öffentlichen Räumen, Gesundheitsversorgung, Reisen und Kleidungsvorschriften.

Auch die Bereiche Wirtschaft, Gesundheit, Bildung und Medien sind betroffen. Die Umsetzung des Gesetzes verschärft laut UNAMA zusätzlich die ohnehin katastrophale wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan und erschwert es UN-Organisationen sowie nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, lebenswichtige Hilfe zu leisten.

Der UN-Sicherheitsrat äußerte in seiner Resolution 2777 (2025) vom 17. März 2025 große Besorgnis über die wachsende Einschränkung der

Menschenrechte – insbesondere für Frauen und Mädchen – und forderte die Taliban auf, diese Politik, einschließlich der Vorschriften zu „Tugend und Laster“, umgehend rückgängig zu machen.

11. UN News vom 14. Mai 2025 zu Kürzungen des UN-Bevölkerungsfonds

Die USA haben kürzlich Kürzungen von rund 330 Millionen US-Dollar für den UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) angekündigt, davon betreffen 102 Millionen direkt die Arbeit in Afghanistan. Dieses Geld wäre hauptsächlich für Familiengesundheit, mobile medizinische Versorgung und psychosoziale Unterstützung verwendet worden – alles dringend nötig in einem Land mit einer der höchsten Müttersterblichkeitsraten weltweit. Durch die Kürzungen sind schätzungsweise 6,9 Millionen Frauen und Kinder betroffen. Zudem kann UNFPA künftig nur noch etwa 400 der derzeit 900 Gesundheitskliniken in Afghanistan unterstützen ([Funding cuts in Afghanistan mean 'lives lost and lives less lived'](#), in: UN News v. 14. Mai 2025).

12. UN-Bericht zur Menschenrechtslage vom 1. Mai 2025

Die Vereinten Nationen haben am 1. Mai 2025 den Bericht „[Update on the human rights situation in Afghanistan: January – March 2025](#)“ veröffentlicht. Dieser Bericht basiert auf dem Monitoring der UNAMA Human Rights Service gemäß dem Mandat des UN-Sicherheitsrats und dokumentiert die Menschenrechtslage in Afghanistan für den Zeitraum Januar bis März 2025 (UN-Update 03/2025, S. 2). Die Update-Berichte erscheinen vierteljährlich (s. [hier](#)).

Der Bericht dokumentiert systematische Menschenrechtsverletzungen, die eine Rückkehr nach Afghanistan für bestimmte Personengruppen lebensgefährlich machen. Ehemalige Regierungsbeamte und Mitglieder der Afghanischen Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) sind besonders gefährdet: UNAMA dokumentierte mindestens 23 Fälle willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung sowie mindestens fünf Fälle von Folter und Misshandlung, zusätzlich zu mindestens sechs Tötungen ehemaliger ANDSF-Mitglieder (UN-Update 03/2025, S. 6).

Angehörige religiöser Minderheiten wie die Ismaili-Gemeinde werden zur Konversion gezwungen, wobei Verweigerung zu körperlichen

Angriffen, Zwang und Todesdrohungen führt (UN-Update 03/2025, S. 6).

Frauen und Mädchen sind geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt, einschließlich Fällen, in denen De-facto-Behörden Zwangsheiraten durchzusetzen suchen und Opfer ermutigen, in Ehen zu bleiben, in denen sie körperlich misshandelt werden (UN-Update 03/2025, S. 3).

Die Taliban führen systematisch öffentliche körperliche Bestrafungen durch, wobei zwischen Januar und März mindestens 180 Personen ausgepeitscht wurden (UN-Update 03/2025, S. 5). Am 23. Februar in Khost erhielten 18 Personen (14 Männer und vier Frauen) zwischen 30-39 Peitschenhiebe und wurden zu ein bis fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Vier der Männer waren wegen Homosexualität verurteilt worden, während die anderen 14 Personen (einschließlich der vier Frauen) wegen außerehelicher Beziehungen verurteilt wurden. Am 25. Februar wurden in Jawzjan 13 Personen (neun Männer und vier Frauen) öffentlich ausgepeitscht, die wegen verschiedener Straftaten verurteilt worden waren, darunter auch Ehebruch und Weglaufen von zu Hause. Jede Person wurde zwischen 29 und 39 Mal ausgepeitscht, wobei die Bestrafung von verschiedenen De-facto-Beamten und einer großen Anzahl örtlicher Bewohner beobachtet wurde (UN Update 03/2025, S. 5).

13. UN-Bericht zur Situation in Afghanistan vom 11. Juni 2025

Die Vereinten Nationen haben am 11. Juni 2025 den Bericht [„The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security - Report of the Secretary-General“](#) veröffentlicht. Dieser Bericht wird alle drei Monate erstellt und bezieht sich auf den Zeitraum seit dem vorherigen Bericht vom 21. Februar 2025, deckt also etwa Februar bis Mai 2025 ab (UN-Bericht 06/2025, S. 1).

UNAMA dokumentierte mindestens vier Tötungen und 10 willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen ehemaliger Regierungsbeamter und ehemaliger Mitglieder der Afghanischen Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) (UN-Bericht 06/2025, S. 7). Parallel dazu setzte sich die systematische Verfolgung von Journalist*innen fort: Am 4. Februar verhafteten die De-facto-Generaldirektion für Geheimdienst

und das De-facto-Ministerium für Information und Kultur zwei männliche Mitarbeiter von Radio Begum, weil sie beschuldigt wurden, Medieninhalte an einen Fernsehsender außerhalb Afghanistans zu liefern. Sie wurden seitdem wegen Verbreitung von „anti-Taliban-Propaganda“ verurteilt und bleiben in Haft. Diese Verhaftungen sind Teil der fortgesetzten Durchsetzung des Verbots der De-facto-Behörden für Journalist*innen, mit Medien außerhalb Afghanistans zu kooperieren (UN-Bericht 06/2025, S. 8).

V. Individuelle Berichte über Misshandlungen und Tötungen

1. Buzz Feed News zur Lage von LGBTQI-Personen

Der am 2. November 2022 von Michael Schmucker in BuzzFeed News veröffentlichte Artikel, [Homosexueller Afghane berichtet von Flucht und Folter – „Warum helft ihr nicht?“](#), behandelt Gefahren für Leib und Leben von LGBTQI-Personen in Afghanistan unter der Taliban-Herrschaft. Der Bericht basiert auf dem Zeugnis des 20-jährigen homosexuellen Afghanen Shariyar Mandegar, der erfolgreich nach Deutschland fliehen konnte, während seine Familie weiterhin in Lebensgefahr schwebt.

Mandegar berichtet, dass vor der Taliban-Machtübernahme die afghanische LGBTQI-Community zwar auch in Angst vor religiösen Fundamentalisten lebte, aber existieren konnte, während unter dem Taliban-Regime dies nicht mehr möglich sei. Er habe erlebt, wie gute Freunde von einem Tag auf den anderen verschwanden, die auf Todeslisten der Taliban gestanden hätten. Die Taliban folterten systematisch Familienmitglieder von LGBTQI-Personen, um deren Aufenthaltsort zu erfahren. LGBTQI-Personen würden oft von eigenen Familienmitgliedern geschlagen, festgekettet, gefoltert und mit dem Tod bedroht. Ein junger Mann habe berichtet, im Alter von dreizehn Jahren zehn Tage lang wiederholt vergewaltigt worden zu sein. Die Taliban hätten spezielle Gefängnisse errichtet, in denen sie alle LGBTQI-Personen folterten und einer Gehirnwäsche unterzögen, bevor sie sie auf die grausamste Weise umbrächten. Die Ausweglosigkeit der Situation führe dazu, dass immer mehr LGBTQI-Personen Selbstmord begehen, da diejenigen, die zu fliehen versuchen, meist beim Grenzübertritt getötet würden.

2. Bericht des Guardian über sexuelle Gewalt und Folter

Ein am 3. Juli 2024 im Guardian veröffentlichte Artikel von Zahra Joya, Chris McGreal, Khudadad Poladi, Annie Kelly und Tom Levitt, „[Video appears to show gang-rape of Afghan woman in a Taliban jail](#)“ dokumentiert die extremen Gefahren für Leib und Leben, denen Frauen in Taliban-Gefängnissen ausgesetzt sind. Die Journalisten präsentieren Videobeweise für eine Gruppenvergewaltigung einer weiblichen afghanischen Menschenrechtsaktivistin in einem Taliban-Gefängnis durch bewaffnete Männer, wobei es sich um das erste direkte Beweismaterial für solche Verbrechen handeln soll. Die Aktivistin wurde wegen ihrer Teilnahme an einem öffentlichen Protest verhaftet und während ihrer Haft systematisch vergewaltigt, bevor sie aus Afghanistan fliehen konnte. Das Videomaterial wurde später als Drohung eingesetzt, um sie zum Schweigen zu bringen, mit der Warnung, dass es ihrer Familie gezeigt und öffentlich verbreitet würde, falls sie ihre Kritik am Regime fortsetze. Die Untersuchung zeigt, dass inhaftierte Frauen routinemäßig brutaler Folter unterworfen werden, einschließlich Elektroschocks, Schlägen mit Rohren und Kabeln sowie psychischer Folter. Zarifa Yaqubi berichtete von 41 Tagen Haft, während der sie systematisch gefoltert wurde, um sie zu einem falschen Geständnis zu zwingen. Parwana Nejarabi schilderte einen Monat Einzelhaft mit Elektroschocks und Schlägen, wobei ihr sogar ein Schreiben mit einem Steinigungsbefehl gezeigt worden und ihr gedroht worden sei, sie solle getötet werden.

3. Berichte von Menschen die nach Pakistan geflohen sind

Ein ehrenamtlicher Helfer aus der Flüchtlingshilfe hat Berichte von Personen gesammelt und übersetzt, die eine Aufnahmezusage aus Deutschland erhalten haben, von Afghanistan aus nach Pakistan geflohen sind und dort derzeit auf den Fortgang des Aufnahmeverfahrens warten. Die Namen der Personen liegen vor, werden hier aber nicht genannt, um die Personen und ihre Familien zu schützen. Auszüge von drei dieser Berichte werden hier teils paraphrasiert, teils wörtlich wiedergegeben.

Ein ehemaliger hoher Staatsbeamter in Afghanistan, der mit Verhandlungsaufgaben in einem Ministerium betraut war und ein

geisteswissenschaftliches Studium absolviert hat, gibt an, dass er Verbrechen der Taliban aufgedeckt und ihre Ideologie schonungslos kritisiert habe; um den Preis seiner Sicherheit. Er sei auf eine schwarze Liste der Taliban gesetzt worden. Er stamme aus einer Region, die sich den Taliban widersetze. Zusätzlich belastet sei er durch seine Verwandtschaft mit einer deutschen Ortskraft. Der Imam in seiner Nachbarschaft habe ihn gewarnt, dass die Taliban ihn suchten. Auf dem Weg zu der Hochzeit eines Verwandten seien er und mehrere Familienangehörige von den Taliban in einen Hinterhalt gelockt worden. Sein Bruder, der noch nicht 30 Jahre alt gewesen sei, sei vor seinen Augen erschossen worden. Später wurde ein weiterer Bruder von ihm als frisch graduierter Staatsdiener bei einem nächtlichen Angriff der Taliban ermordet. In der Funktion als Vertreter eines hohen Staatsmannes sei er damit betraut gewesen, Abkommen und ein Programm vorzustellen. Bei einem Treffen mit Intellektuellen hätten die Taliban angegriffen. Dabei sei ein Direktor einer Einrichtung, der auch mit dem Berichtenden verwandt sei, sowie ein junger Dorfbewohner getötet worden. Der Berichtende selbst sei verwundet worden, überlebte aber. Nach dem Fall Kabuls habe er seine Familie in ein Dorf, gebracht das er für sicher gehalten habe. Weiter schildert er:

„Nach dem Fall Kabuls brachte ich meine Familie in ein Dorf, wo ich es für sicher hielt. Doch die Taliban vermuteten, dass ich mich dort aufhielt. In einer Nacht umzingelten sie das Dorf, durchsuchten unser Haus – fanden mich nicht. Dafür richteten sie ihre Wut auf meine Liebsten: Mein Bruder A., Masterstudent im Ausland und nur zu Besuch bei uns – sie erschossen ihn. Auch mein Cousin A., gerade frisch von der Schule entlassen, wurde getötet. Meine Frau stürzte bei der Flucht – ihr Bein brach. In Islamabad musste es operiert und mit Metallstangen fixiert werden.

Unser Haus wurde von den Taliban beschlagnahmt – sogar eine große Zeitung berichtete darüber. Auch ein weiteres Haus von uns wurde konfisziert. In einem Video der Taliban heißt es: ‚Wir haben lange nach ihm gesucht, aber ihn nicht gefunden.‘ Ich stand auf ihrer Abschussliste, meine Familie war umzingelt vom Tod.

2022 besorgte ich Pässe für meine Frau und meine Kinder und schickte sie nach Iran. Ich verkaufte alles, was blieb – um das Überleben zu sichern. Selbst floh ich illegal über die Grenze. Im Iran kam Hoffnung: Die humanitäre Aufnahmezusage Deutschlands. Doch unter einer Bedingung: Wir mussten nach Islamabad. Wieder verkauften wir, liehen uns Geld – und reisten.

In Pakistan durchliefen wir biometrische Registrierung, medizinische Untersuchungen, zwei Sonderinterviews. Seit zwölf Monaten warten wir ohne klaren Ausblick. Wir leben hier ohne Unterkunft, ohne Arbeit, ohne Schule für unsere Kinder – und ohne Perspektive. Täglich droht uns die Abschiebung. Jetzt heißt es, die neue deutsche Regierung könnte das Aufnahmeprogramm stoppen.

Wir sind Opfer des Terrors. Unsere Stimmen gehen im Lärm anderer Gräueltaten unter. Wenn einige Geflüchtete in Europa Fehler begangen haben, darf das nicht unsere Bestrafung rechtfertigen – wir flohen gerade vor diesen Terroristen.“

Eine ehemalige Mitarbeiterin einer großen Nichtregierungsorganisation, die von der deutschen Regierung unterstützt wurde, berichtet, wie sie viele Jahre lang für ein besseres Leben in Afghanistan gekämpft habe. Unter ihrer Leitung sei eine Vereinigung beim Justizministerium Afghanistans registriert worden. Als deren Vorsitzende und Koordinatorin im Auftrag eines deutschen Büros habe sie verschiedene Projekte initiiert, insbesondere im Agrarbereich. Viele Frauen hätten erstmals außerhalb ihrer Häuser an den Programmen teilgenommen. Die Berichtende habe eine aktive Rolle gespielt, sie zu ermutigen, sich sozial und wirtschaftlich zu beteiligen. Schon vor der Machtübernahme der Taliban habe sie wiederholt schriftliche Drohungen von den Taliban erhalten. Dutzenden von Frauen habe sie Arbeitsmöglichkeiten und damit ein Einkommen verschafft. Je mehr sie sich entwickelt habe, desto stärker seien die Drohungen durch die Taliban geworden. Diese hätten sie gewarnt, dass ihr Leben unerträglich werden würde, wenn die Taliban die Macht übernähmen. Weiter schildert die Berichterstattende:

„Mit dem Fall der Republik wurde ich nicht nur eine depressive Frau, sondern ein leerer Körper ohne Seele – wie ein Schmetterling, dem das Feuer die Flügel verbrannt hat. Ich wurde zur Zuschauerin meines eigenen Untergangs, der zerstörten Zukunft meiner Kinder und dem Verlust aller grundlegenden Lebensrechte.

Im Jahr 2023 verließen wir Afghanistan mit einer Last an seelischen Wunden, die bis heute schwer auf mir liegen. Seit eineinhalb Jahren haben wir DNA-Tests und zahlreiche Interviews hinter uns – und doch gibt es bis heute keinen Hoffnungsschimmer für mich und die Zukunft meiner Kinder. Wegen der politischen Lage in Deutschland steuern wir auf den Abgrund zu. Alle, die hier in Pakistan gestrandet sind, sind verlorene Seelen im Nirgendwo ohne Schicksal.

Wir wollen nicht von einer Gruppe namens Taliban massakriert werden. Alle von uns, Frauen, Männer, Junge und Alte, die in Pakistan ohne Perspektive zurückgelassen wurden, haben unzählige Sicherheitsprüfungen durchlaufen. Wir sind keine Gefahr für Deutschland. Unser einziger Wunsch ist es, einen sicheren Ort zu erreichen – einen Ort, den wir ‚Zuhause‘ nennen dürfen. Vergesst uns nicht – dies ist der Ruf einer Frau, die leben will – die Zuflucht sucht, gemeinsam mit ihren Kindern.“

Eine weitere Frau berichtet, wie sie an einem Projekt in einem Ministerium teilgenommen habe und unter Hunderten ausgewählt worden sei, um ins Ausland zu reisen. Nach ihrer Rückkehr habe sie eine verantwortliche Position in der Arbeit für Frauen eingenommen. Allerdings sei sie kurze Zeit später, ohne ihre Zustimmung verheiratet worden. Ihr Ehemann und dessen Vater hätten sie ständig misshandelt und immer wieder blutig geschlagen. Sie sei mit ihrem Kind geflohen und habe mithilfe eines Büros für Menschenrechte nach einem Jahr ihre Scheidung einreichen können. Nach der Scheidung sei sie von ihrer eigenen Familie, die mit den Taliban verbunden sei, bedroht worden. Gleichwohl habe sie ein Studium aufgenommen, sei aktives Mitglied einer Berufsvereinigung geworden und habe eine verantwortungsvolle Position in einem afghanischen Frauennetzwerk übernommen. Sie habe an Protesten gegen die Taliban teilgenommen, habe ihren Studienabschluss erreicht und ihr Leben ganz allein wieder aufgebaut. Nach der Machtübernahme der Taliban habe sie sich zwei Jahre lang versteckt gehalten und sei anschließend nach Pakistan geflohen.

4. Tötung eines abgeschobenen Künstlers

Nach dem Bericht einer Quelle, die Beweismittel vorgelegt hat, wurde ein afghanischer Künstler, der nach Pakistan geflohen war, am 15. Januar 2025 von den pakistanischen Behörden nach Afghanistan abgeschoben. Er wurde in Kabul von den Taliban verhaftet und getötet. Die Tageszeitung hatte Ende April über den Fall berichtet, ohne Details zu nennen (Martin Sökefeld, [Hochzeit statt Schule und Beruf](#), in: taz v. 26. April 2025).

5. Tötungen nach Abschiebung nach Afghanistan

Nach der Auskunft einer Mitarbeiterin einer Nichtregierungsorganisation in Pakistan wurden Ende Juni drei Personen im Rahmen der jüngsten Abschiebewelle Ende Juni (s. dazu N.N., Afghanistan: [Surging returns](#)

[from Iran overwhelm fragile support systems, UN agencies warn](#), UN News v. 30. Juni 2025) nachdem sie zum Grenzübertritt nach Afghanistan vom Iran aus gezwungen worden seien als Regimegegner erkannt und durch Enthauptung von den Taliban getötet. Genauere Daten zu dem Fall können gegenwärtig nicht genannt werden, um die Angehörigen der Getöteten zu schützen.

Auch aus dem Iran werden afghanische Staatsangehörige massenhaft abgeschoben. Ende Januar 2024 waren es täglich bis zu 3.000 Personen (Shabnam von Hein, [Iran: Kooperation mit Taliban bei Abschiebung von Afghanen](#), in: Deutsche Welle vom 28. Januar 2025).

B. Rechtliche Würdigung

Auf der Grundlage des dargelegten Sachverhalts kommt insbesondere eine Strafbarkeit von Vertreter*innen der Bundesregierung und deutschen Beamten*innen, die mit der Aussetzung der Aufnahmezusagen befasst sind wegen Aussetzung (dazu unter II.) und versuchter schwerer Aussetzung (dazu unter III.) in Betracht. Weiterhin geprüft werden die Straftatbestände der unterlassenen Hilfeleistung (dazu unter IV.), der Körperverletzungsdelikte (dazu unter V.) und des Totschlags (dazu unter VI.).

I. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts

Deutsches Strafrecht findet auf die im Folgenden untersuchten Handlungen bzw. Unterlassungen von Vertreter*innen der Bundesregierung und Beamten*innen der Bundesrepublik Deutschland nach §§ 3, 9 Abs. 1 StGB Anwendung.

Deutsches Strafrecht gilt gemäß § 3 StGB nur für Taten, die im Inland begangen werden. Eine Tat gilt nach § 9 Abs. 1 StGB an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

Demnach macht sich nach deutschem Strafrecht strafbar, wer in Deutschland eine Handlung oder Unterlassung begeht, auch wenn der Erfolg des jeweiligen Deliktes in Afghanistan oder bereits in Pakistan eintritt.

Darüber hinaus gilt deutsches Strafrecht ausnahmsweise gemäß § 7 Abs. 1 StGB auch für Taten, die Deutsche im Ausland begehen, wenn die Tat auch dort mit Strafe bedroht ist. Als Begehungsort im Sinne des § 9 Abs. 1 StGB kommen neben Deutschland auch Pakistan (Handlungsort) und Afghanistan (Erfolgsort) in Betracht.

Soweit ersichtlich sieht das pakistanische Recht keinen Straftatbestand vor, der dem der Aussetzung (§ 221 StGB) im deutschen Recht entsprechen würde. Überschneidungen ergeben sich allerdings mit Section 328 „Exposure and abandonment of child under twelve years

by parent or person having care of it“ und Section 491 Pakistan Penal Code „Breach of contract to attend on any supply wants of helpless person“. Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) sowie Mord- und Totschlag (§§ 211, 212 StGB) sind in den Sections 332-338 und den Sections 299-331 Pakistan Penal Code vorgesehen. Im Rahmen dieser beiderseitigen Strafbarkeit kommt auch eine Strafbarkeit von deutschen Staatsangehörigen in Betracht, die sich in Pakistan befinden.

Die Taliban haben die frühere Verfassung und die zuvor geltenden Gesetze außer Kraft gesetzt. In Afghanistan gilt die Sharia als Rechtsgrundlage. Seit August 2024 gilt das „Gesetz zur Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters“, das Ende Juli 2024 im afghanischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist. Die Sharia verbietet allgemein die Vernachlässigung von Kindern. Das Aussetzen von Kindern, würde unter allgemeine Prinzipien des Schutzes von Leben fallen. Darüber hinaus sind nach cursorscher Prüfung keine weiteren Überschneidungen zwischen der Sharia und dem „Gesetz zur Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters“ einerseits und dem Straftatbestand des § 221 StGB andererseits ersichtlich. Demgegenüber sind Körperverletzung und Tötungen sowohl in der Sharia als auch im „Gesetz zur Förderung der Tugend und Verhinderung des Lasters“ verboten und unter bestimmten Bedingungen strafbar; nach der Pflicht zur Verhinderung von Unrecht (munkar), kommt auch eine Unterlassungsstrafbarkeit in Betracht. Angesichts der unklaren Rechtslage, müsste die Frage nach der beiderseitigen Strafbarkeit vertieft werden – so es denn auf diese Frage ankäme, was hier nicht ersichtlich ist.

II. Aussetzung, § 221 StGB

Entscheidungsträger*innen der Bundesregierung und Beamt*innen der Bundesregierung sind nach der folgenden Prüfung strafrechtlich verpflichtet,

- bevorstehende Abschiebungen von afghanischen Staatsangehörigen, denen wegen ihrer besonderen Gefährdung von der Bundesrepublik Deutschland Aufnahmezusagen erteilt wurden, nach Pakistan zu verhindern sowie

- Anweisungen und andere Handlungen zu unterlassen, in deren Folge die Menschen nach Afghanistan abgeschoben würden.

Diese Pflichten würden verletzt, wenn die Aufnahme der 2.351 Menschen abgebrochen würde und diese infolgedessen nach Afghanistan, wo ihnen Misshandlungen und Tötungen durch die Taliban drohen, abgeschoben würden.

1. Hilflose Lage

Der objektive Tatbestand des § 221 StGB setzt voraus, dass sich ein Mensch in einer hilflosen Lage befindet.

Bei den Menschen mit einer Aufnahmezusage aus Deutschland handelt es sich um besonders gefährdete Personen, die spätestens beim Grenzübertritt nach Afghanistan in eine hilflose Lage versetzt werden. Dies gilt insbesondere bei einem erzwungenen Grenzübertritt infolge einer Abschiebung.

a) Rechtlicher Maßstab

Nach der Rechtsprechung befindet sich in einer hilflosen Lage, „wer der – zunächst zumindest abstrakten – Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung ohne die Möglichkeit eigener oder fremder Hilfe ausgesetzt ist.“ (BGH, Urteil vom 12. Juli 2017 – 5 StR 134/17 – NStZ 2018, 209 [210]; Urt. v. 29.9.2021 – 2 StR 491/20 – NStZ 2022, 601 [603 Rn. 27]). Hilflosigkeit im Sinne des Tatbestands definiere sich „als das Fehlen hypothetisch rettungsgerechter sächlicher Faktoren oder hilfsfähiger (und generell auch hilfsbereiter) Personen.“ (BGH, Urteil vom 10. Januar 2008 – 3 StR 463/07 – NStZ 2008, 395). Worauf die hilflose Lage beruht, ist gleichgültig, sie kann z.B. „alters-, krankheits- oder unfallbedingt sein, einem Rauschzustand entspringen oder daraus resultieren, eingesperrt oder großer Hitze oder Kälte, wilden Tieren, aggressiven Menschen oder einer übermächtigen Naturgewalt ausgesetzt zu sein.“ (*Heinrich*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 2023, StGB § 221 Rn. 15 m.w.N.).

b) Anwendung auf die Situation der betroffenen Afghan*innen

Solange sich die Menschen in Pakistan aufhalten, in Guesthouses untergebracht sind und durch Mitarbeiter*innen der GIZ unterstützt

werden, dürfte die tatbestandlich vorausgesetzte Hilflosigkeit noch nicht gegeben sein, auch wenn viele der Menschen ihre Unterkünfte überhaupt nicht mehr verlassen, um willkürlichen Festnahmen durch die pakistanische Polizei zu entgehen. Erfolgen Festnahmen in den Guesthouses haben Mitarbeiter*innen der GIZ wiederholt versucht, diese zu unterbinden. Die Situation wird kritischer für die Betroffenen, wenn sie durch pakistanische Polizeikräfte festgenommen und in Abschiebehafte genommen werden. Es stellt sich dann die Frage, ob deutsches Botschaftspersonal bei den pakistanischen Behörden intervenieren und eine Freilassung erreichen kann. In der Vergangenheit ist dies regelmäßig vorgekommen und auch geglückt. Insoweit ist davon auszugehen, dass hilfswillige Personen noch zur Verfügung stehen und die tatbestandliche Hilflosigkeit damit noch nicht gegeben ist.

Die Hilflosigkeit wäre demgegenüber gegeben, wenn

- hilfswillige Personen wie Mitarbeiter*innen der GIZ und deutsches Botschaftspersonal von der jeweiligen Festnahme nicht erfahren oder
- diese nicht mehr hilfswillig sind, weil die Aufnahme der jeweiligen Person abgelehnt wurde oder
- diese nicht mehr hilfswillig sind, weil die Aufnahmen und die damit verbundenen Unterstützungshandlungen allgemein beendet wurden oder
- die pakistanischen Behörden Handlungen von GIZ- und Botschaftspersonal zur Abwendung von Festnahmen und Abschiebungen nicht mehr zulassen.

Die Lage verschärft sich weiter, wenn pakistanische Beamt*innen im Einzelfall entschieden haben, dass die jeweilige Person nach Afghanistan abgeschoben werden soll. Wenn entsprechende Überstellungsmaßnahmen unmittelbar bevorstehen oder bereits stattfinden, wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass sich die Betroffenen in einer hilflosen Lage im Sinne des § 221 Abs. 1 StGB befinden. Denn zu diesem Zeitpunkt setzt eine abstrakte Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung für die Betroffenen ein: Es ist ein Kausalverlauf in Gang gesetzt, der die

Betroffenen der Gefahrenquelle (den Taliban) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah aussetzt. Spätestens dann, wenn sie dem Zugriff der Taliban tatsächlich ausgesetzt sind, d.h., wenn sie die Grenze übertreten und afghanisches Hoheitsgebiet betreten haben, ist die vorausgesetzte Gefahrenlage gegeben. Eigene oder fremde Hilfsmöglichkeiten sind dann vorerst abgeschnitten, wenn die Betroffenen sich in den Händen der Taliban befinden. Ob eine Weiterreise ins Landesinnere oder gegebenenfalls sogar spätere Ausreise glückt, wird regelmäßig vom Zufalls abhängen.

Es ist davon auszugehen, dass alle der 2.351 Menschen, die als besonders gefährdete Personen eine Aufnahmezusage aus Deutschland erhalten haben, bei einer Abschiebung in eine hilflose Lage versetzt würden. Dies ergibt sich aus den einschlägigen Berichten zu den dokumentierten Gefahren für Leib und Leben dieser Menschen (s. eingehend unter A. IV.-V.). Diese reichen von Schlägen, sexualisierter Gewalt und Folter bis hin zu Tötungen unmittelbar an der Grenze.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine derartige Gefährdung bezüglich einzelner Personen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte. Selbst wenn es Menschen gäbe, die nach einer Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan nicht durch die Taliban gefährdet wären, kann das für die Personengruppe der Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Gefährdung eine Aufnahmezusage erhalten haben, gerade nicht angenommen werden.

Hinzukommt, dass die Taliban Personen, die abgeschoben werden – so weit hier bekannt – intensiver an den Grenzübergängen überprüfen als Personen, die „freiwillig“ nach Afghanistan zurückkehren. Menschen, die freiwillig zurückkehren, können auch Schleichwege an wenig unkontrollierten Grenzabschnitten nutzen; Abschiebungen finden immer an offiziellen Grenzübergängen statt.

2. Aussetzung konkreter Gefahren

Der Tatbestand des § 221 Abs. 1 StGB setzt weiterhin voraus, dass das Opfer der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt wird.

Bei einer Abschiebung nach Afghanistan ist davon auszugehen, dass die 2.351 Menschen der konkreten Gefahr anhaltender psychischer Beeinträchtigungen, schwerer körperlicher Misshandlungen bis hin zu Hinrichtungen durch die Taliban ausgesetzt sein werden.

a) Rechtlicher Maßstab

Das Merkmal der konkreten Gefährdung unterscheidet sich von der abstrakten Gefährdung, die für eine hilflose Lage vorliegen muss (s.o. unter 1.), darin, dass die hilflose Lage eine potenzielle Gefahr geringerer Wahrscheinlichkeit und geringeren Konkretisierungsgrades darstellt (*Eschelbach*, in: BeckOK StGB, 65. Ed., StGB § 221 Rn. 3 m.w.N.). Für eine konkrete Gefährdung wird eine kritische Situation für das Opfer verlangt, in der sich die Gefahr des Todes bzw. der schweren Gesundheitsbeschädigung jederzeit realisieren kann und dies nur noch vom Zufall abhängt (ebd. Rn. 21).

Eine schwere Gesundheitsbeschädigung kann in Gestalt einer physischen oder einer psychischen Beeinträchtigung vorliegen. Bei einer Aussetzung kommen typischerweise langanhaltende psychische Schäden aufgrund von Angst und Alleinsein sowie physische Schäden wie Unterkühlungen und Erfrierungen, Mangelernährung, erhebliche Verschlechterungen des Gesundheitszustandes wegen fehlender Pflege, nicht rechtzeitiger Versorgung von Wunden und Vorenthaltung von Medikamenten in Betracht (*Sternberg-Lieben*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 221 Rn. 8).

Der Tatbestand des § 221 Abs. 1 verlangt auch, dass der Täter das Opfer der konkreten Gefahr „aussetzt“, das bedeutet nichts anderes, als dass er das Opfer durch sein Verhalten in eine entsprechende Gefahr bringt (*Heinrich*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 2023, StGB § 221 Rn. 79). Demgegenüber fehlt es an einer derartigen Gefahrschaffung, wenn der Eintritt des zu befürchtenden Erfolges von vornherein nicht vom Tun oder Lassen des Täters abhängig, sondern für ihn schlicht unabwendbar ist (ebd.).

b) Anwendung auf die Situation der betroffenen Afghan*innen

Bei einer Abschiebung nach Afghanistan würden alle der 2.351 besonders gefährdeten Menschen in langanhaltende Zustände der Angst versetzt. Sie rechnen mit Verfolgung, Vergeltung,

Misshandlungen und Tötungen durch die Taliban. Derartige Gefahren können auch von Dritten drohen; dies gilt insbesondere für die Minderheit der Hazara, die von Anhängern des sogenannten Islamischen Staat – Provinz Khorasan (ISKP) verfolgt werden.

Selbst wenn Einzelnen der Grenzübertritt und die Weiterreise innerhalb Afghanistans unbeschadet glücken würde, z.B. weil sie nicht als Regimegegner identifiziert werden, werden sie fortan in einem permanenten Zustand der Angst vor den Taliban leben. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Abschiebungen schwerwiegende Depressionen auslösen werden, die zum Teil zu Suiziden bzw. Suizidversuchen führen werden; bereits die Lage der Menschen in Pakistan ist derart ausweglos, dass es in jüngster Vergangenheit vermehrt zu Suizidhandlungen gekommen ist (vgl. etwa Alexander Haneke, Wenn guter Wille zur Falle wird, in: FAZ v. 13. Juni 2025).

Es ist weiter davon auszugehen, dass viele der 2.351 Menschen, nach dem Grenzübertritt von den Taliban festgehalten und verschleppt oder inhaftiert werden. In dieser Situation ist auf der Grundlage bislang dokumentierter Fälle auch anzunehmen, dass ihnen Folter und Misshandlungen drohen, z.B. in Gestalt von Schlägen mit Rohren oder dem Einsatz von Kabeln und Gewehrkolben, mit dem Ziel, Geständnisse über die Arbeit mit der ehemaligen afghanischen Regierung oder den ehemaligen afghanischen Sicherheitskräften zu erwirken (vgl. UNAMA, [A barrier to securing peace](#), S. 9). Frauen und Personen aus dem LGBTQI- Spektrum müssen mit sexualisierter Gewalt bis hin zu Vergewaltigungen rechnen (s. dazu unter A. IV.-V.).

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass viele der 2.351 Menschen nach ihrem Grenzübertritt getötet werden. Ende Juni 2025 wurden drei Menschen, die vom Iran aus nach Afghanistan abgeschoben wurden unmittelbar nach dem Grenzübertritt von den Taliban enthauptet (s. dazu unter V. 5.). Der Bericht von Human Rights Watch, die Untersuchung der New York Times und der UNAMA-Bericht (s. unter IV. 1., 2., 4.) belegen systematische Tötungen durch die Taliban, insbesondere von ehemaligen Mitgliedern der Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, ehemaligen Regierungsbeamt*innen und Angehörigen der Hazara-Minderheit. Die Gewalt setzt sich auch in

jüngster Zeit fort. Der UN-Bericht zur Menschenrechtslage vom 1. Mai 2025 dokumentierte für den Zeitraum Januar bis März 2025 mindestens sechs Tötungen ehemaliger ANDSF-Mitglieder (s. unter IV. 12.). Der UN-Bericht zur Situation in Afghanistan vom 11. Juni 2025 verzeichnete für den Zeitraum Februar bis Mai 2025 mindestens vier Tötungen ehemaliger Regierungsbeamter und ehemaliger Mitglieder der Afghanischen Nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (s. unter IV. 9.). Die Tötungen fanden trotz der von den Taliban verkündeten Generalamnestie für ehemalige Regierungs- und Militärbeamte statt und zeigen ein kontinuierliches Muster der Verfolgung und Eliminierung politischer Gegner seit August 2021.

Sollten Betroffene die Ein- und Weiterreise in Afghanistan unbeschadet überstehen – was angesichts der verschiedenen dargelegten Gefahrenlagen unwahrscheinlich erscheint – drohen ihnen schwere Gesundheitsschäden infolge von Hunger und Mangelernährung. Rund die Hälfte der 42 Millionen Einwohner Afghanistans ist von unsicherer Nahrungsversorgung betroffen und 14,8 Millionen Menschen leiden unter schwerem Hunger (s. dazu unter IV. 6.-7.). Zusätzlich haben 14 Millionen Menschen nur unzureichenden Zugang zu elementaren Gesundheitsdiensten und medizinischer Versorgung.

Es ist zu erwarten, dass die Menschen den dargelegten Gefahren ausgesetzt werden, wenn die deutsche Bundesregierung entscheidet, die Aufnahme nach Deutschland zu beenden. Wird in Deutschland so entschieden, fällt damit die Zusicherung gegenüber der pakistanischen Regierung weg, die Schutzbedürftigen von Islamabad aus nach Deutschland einreisen zu lassen. Damit wäre die Grundlage der Vereinbarung zwischen Deutschland und Pakistan (vgl. [BT Plenarprotokoll 20/136, S. 17236](#)), nach der pakistanische Behörden Menschen mit Aufnahmezusagen der Bundesrepublik nicht abschieben, hinfällig. Die pakistanische Regierung wird sich dann ihrerseits nicht an ihre Zusicherung gegenüber der Deutschen Bundesregierung gebunden fühlen und entsprechend den öffentlich kommunizierten Abschiebeplänen und verlautbarten Ultimativen aller Voraussicht nach mit den Abschiebungen beginnen. Vereinzelt hat die pakistanische Regierung bereits Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nach Afghanistan abgeschoben; am 31. Dezember 2024 (vier

Personen) und soweit bekannt weitere zwei Personen im Februar 2025, s. dazu unter A. II. 4. sowie Martin Kaul, [Abschiebungen trotz deutscher Aufnahmezusage](#), WDR/Tagesschau v. 7. Januar 2025).

Mit einer Beendigung der Aufnahmen durch die deutsche Bundesregierung ist damit zu rechnen, dass die Abschiebungen nicht nur gelegentlich und vereinzelt, sondern systematisch forciert werden. Derzeit dauert der heilige Monat Muharram noch an, der am 26. Juni 2025 begann, weshalb sich die pakistanischen Behörden nach Berichten von NGO-Mitarbeiter*innen vor Ort momentan etwas zurückhaltender verhalten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Abschiebungen nach dem Ende von Muharram, d.h. ab dem 26. Juli 2025 wieder verstärkt werden.

Würden die Aufnahmen weiterhin ausgesetzt bleiben, käme dies mit der Zeit faktisch einer Beendigung der Aufnahmen gleich. In diesem Szenario würde die Bundesregierung weiterhin verlautbaren lassen, dass sie sich „in einer fortgesetzten Prüfung“ der Aufnahmeprogramme befinde und eine Ausreise nach Deutschland durch das Nicht-Ausstellen von Visa weiter verhindern. Dauerhaft würde sich die pakistanische Regierung aller Voraussicht nach nicht mehr an die Zusage halten, Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nicht nach Afghanistan abzuschicken.

3. Gefahrzusammenhang

Die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung muss nach § 221 Abs. 1 StGB aus der hilflosen Lage hervorgehen (vgl. den Wortlaut der Vorschrift: „und ihn dadurch“). Mit anderen Worten muss aus der verursachten hilflosen Lage heraus sich eine weiter verursachte konkrete Gefahr ergeben, die mit dem Tatverhalten und der Ausgangslage in einem spezifischen Zusammenhang steht.

Die konkrete Gefahr, nach dem Grenzübertritt von den Taliban misshandelt oder getötet zu werden, entwickelt sich aus der entsprechenden abstrakten Gefahr, die bereits in Pakistan einsetzt, wenn die pakistanischen Behörden zur Abschiebung der betroffenen ansetzen (s. eingehend o. unter 1. b). Beide Gefahren wären kausal auf die Entscheidung der Bundesregierung zurückzuführen, die Aufnahmen

zu beenden (s. genauer unter 2. b). Der erforderliche Gefährdungs Zusammenhang wäre somit gegeben.

4. Tathandlung bzw. -unterlassung

Aus § 221 StGB ergeben mit Hinblick auf die Menschen, denen als besonders gefährdete Personen Aufnahmezusagen aus Deutschland erteilt wurden, mehrere Verhaltenspflichten.

Zum einen sind Handlungen zu unterlassen, die dazu führen, dass die Menschen mit Aufnahmezusagen nach Afghanistan abgeschoben werden. Wer dementsgegen handelt, begeht die Tathandlung des Versetzens in eine hilflose Lage gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB (dazu unter a).

Zum anderen sind Handlungen vorzunehmen, die verhindern, dass Menschen mit Aufnahmezusagen nach Afghanistan abgeschoben werden. Wer es dementsgegen unterlässt, helfend einzuschreiten, begeht den Tatbestand des Versetzens in eine hilflose Lage durch ein Unterlassen, §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 StGB (dazu ebenfalls unter a) oder verwirklicht den Tatbestand des Im-Stich-Lassens in einer hilflosen Lage gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB (dazu unter b).

a) Versetzen in eine hilflose Lage

In eine hilflose Lage versetzt jemand eine Person, wer die vor der Tat nicht oder nicht so vorhandene hilflose Lage für die Person in zurechenbarer Weise hervorruft oder steigert (BGH, Urt. v. 12. Juli 2017 – 5 StR 134/17 – NStZ 2018, 209 [210]; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, 65. Ed., StGB § 221 Rn. 4).

Die Bundesregierung hat die Aufnahme der Menschen nach eigenem Bekunden „ausgesetzt“. Sie hat damit eine Entscheidung getroffen und entsprechende Anweisungen erteilt, bis auf Weiteres keine Menschen mehr nach Deutschland einreisen zu lassen, trotz zuvor erteilter Aufnahmezusagen. Dieser Zustand dauert an, seit die neue Bundesregierung im Amt ist, d.h. seit zwei Monaten. Sollten die Aufnahmen weiterhin ausgesetzt bleiben, ist zu befürchten, dass sich die pakistanische Regierung nicht mehr an die Vereinbarung gebunden sehen wird, Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nicht

nach Afghanistan abzuschicken. Setzen die Abschiebungen dann ein, was bereits Ende Dezember 2024 und im Februar 2025 zumindest in wenigen Einzelfällen zu beobachten war, werden die Menschen infolge der Entscheidungen und Anweisungen der Bundesregierung in eine hilflose Lage versetzt. Das Verhalten der Bundesregierung ist daher mitursächlich für die hilflose Lage der Menschen, die mit den Abschiebungen entsteht (zur Zurechenbarkeit s. noch eingehender unter 7.).

Da der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit des Verhaltens hierbei in einem Unterlassen gesehen werden könnte, nämlich in dem Unterlassen, den Menschen nach erfolgter Identifizierung und abgeschlossener Sicherheitsprüfung Visa zu erteilen und sie auszufliegen, wäre nach diesem Verständnis eine rechtliche Pflicht erforderlich, den „Erfolg“ abzuwenden (s. § 13 Abs. 1 Hs. 2 StGB). Eine solche sogenannte Garantenstellung ist hier in Gestalt einer tatsächlichen Übernahme gegeben (s. dazu ausführlich unter 5.).

Es ist allgemein anerkannt, dass der Straftatbestand des § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB auch durch ein Unterlassen begangen werden kann (s. etwa BGH, Urt. v. 12. Juli 2017 – 5 StR 134/17 – NStZ 2018, 209 [210]; *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Auflage 2023, StGB § 221 Rn. 17 m.w.N.).

b) Im-Stich-Lassen in einer hilflosen Lage

Im Gegensatz zum Versetzen in eine hilflose Lage setzt der Tatbestand des Im-Stich-Lassens voraus, dass eine hilflose Lage bereits besteht. Es handelt sich um ein echtes Unterlassungsdelikt, d.h. einen Straftatbestand, der nur mittels eines Unterlassens begangen werden kann. Ein räumliches Entfernen vom Opfer ist nicht erforderlich; entscheidend ist vielmehr, ob eine dem Täter mögliche Hilfeleistung unterlassen wird (s. etwa *Saliger*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Auflage 2023, StGB § 221 Rn. 22).

Befinden sich Menschen mit Aufnahmezusagen bereits in einer hilflosen Lage, etwa weil sie in Abschiebehaft genommen wurden und ihre Abschiebung unmittelbar bevorsteht und unternehmen die involvierten Vertreter*innen der Bundesregierung bzw. deutschen Beamt*innen

nichts, um die Abschiebungen zu verhindern, lassen sie die Menschen in einer hilflosen Lage im Stich. Dass es ihnen möglich ist, Abschiebungen zu verhindern, hat sich immer wieder gezeigt. So haben Mitarbeiter*innen der GIZ in den Guesthouses immer wieder interveniert, wenn Menschen mit Schutzbriefen in Abschiebehaft genommen werden sollten. In Fällen, in denen dies erfolgt ist, konnte das deutsche Botschaftspersonal Freilassungen aus den Abschiebezentren – soweit hier bekannt – stets erreichen. In den wenigen bislang bekannten Fällen, in denen Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland von den pakistanischen Behördenvertreter*innen nach Afghanistan abgeschoben wurden, ist es es den Vorgenannten gelungen, die Rückführung der abgeschobenen Menschen nach Pakistan zu erreichen (es wird hier davon ausgegangen, dass das deutsche Botschaftspersonal von den Abschiebungen erst erfuhr, als sich diese nicht mehr verhindern ließen bzw. bereits erfolgt waren).

Außerdem setzt der Straftatbestand des § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB voraus, dass der Täter das Opfer in seiner Obhut oder ihm sonst beizustehen hatte. Diese Beistandspflicht kann sich aus jeder Garantenstellung im Sinne des § 13 Hs. 2 StGB ergeben. Hier besteht eine Garantenstellung aufgrund tatsächlicher Übernahme.

5. Garantenstellung kraft Übernahme

Garant ist, wer rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht Eintritt, § 13 Abs. 1 Hs. 2 StGB.

Indem deutsche Regierungs- und Behördenvertreter*innen in Afghanistan Hilfskräfte angeworben haben, sind sie Garanten für Leib und Leben dieser Personen geworden (*Thomas Fischer, [Übers Untertassen](#)*, in: Spiegel vom 29. Juli 2022). Entsprechendes gilt für die besonders gefährdeten Personen, denen deutsche Stellen eine Aufnahme zugesagt haben. Es handelt sich hierbei um eine Garantenstellung kraft tatsächlicher Übernahme.

a) Umstände der tatsächlichen Übernahme

Die Pflicht durch tatsächliche Übernahme wird dadurch begründet, dass eine Person es tatsächlich übernimmt, für den Schutz bestimmter

Rechtsgüter zu sorgen (s. etwa *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 13 Rn. 28). In dem zu überwachenden Bereich ist der Garant verpflichtet, dafür zu sorgen, Gefahren und Schäden von dem zu schützenden Gut abzuwehren.

Vertreter*innen der Bundesregierung haben seit Beginn der Aufnahmen von besonders gefährdeten Menschen aus Afghanistan wiederholt die Verantwortung für diese Personen, die in Sicherheit nach Deutschland zu bringen seien, hervorgehoben. Der ehemalige Bundesaußenminister Heiko Maas unterstrich im August 2021: „Unsere Arbeit geht so lange weiter, bis alle in Sicherheit sind, für die wir in Afghanistan Verantwortung tragen“ (Matthias Gebauer, [Unsere Arbeit geht so lange weiter, bis alle in Sicherheit sind](#), in: Der Spiegel vom 30. August 2021). Entsprechend äußerte sich auch Herr Burger als Vertreter des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 30. August 2021: „Dazu hat sich der Außenminister ja zum Antritt seiner Reise geäußert, was die Schwerpunkte dieser Reise sind. Im Mittelpunkt steht für uns die Frage, wie wir den Menschen, für die wir in Afghanistan Verantwortung tragen, jetzt dabei helfen können, das Land sicher zu verlassen.“ Die Beauftragte der (aktuellen) Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Natalie Pawlik, äußerte jüngst: „Deutschland muss zu seinen Zusagen stehen. Diese Menschen sollten eine Aufnahmeperspektive bekommen. Wir haben eine Verantwortung für sie. Und Aufnahmeprogramme für besonders schutzbedürftige Menschen sind ein wichtiges Instrument für legale und sichere Einwanderungswege.“ (Frederik Eikmanns/Dinah Riese, [Wir sprechen zu viel über Abschottung](#)“, in: taz v. 30. Juni 2025).

Eine Vielzahl von Menschen konnte auf das Betreiben der Bundesregierung hin bereits in Sicherheit gebracht werden. Dem im Verhältnis zu den eingegangenen Anträgen kleine Personenkreis, der eine Aufnahmezusage aufgrund einer besonderen Gefährdung in Afghanistan aus Deutschland erhalten hat, wurde zugesichert, nach erfolgter Identifizierung und Sicherheitsüberprüfung nach Deutschland ausreisen zu können. Die Menschen wurden bei der Ausreise aus Afghanistan von Mitarbeiter*innen der GIZ im Auftrag der Bundesregierung unterstützt. Unterstützung wurde unter anderem geleistet bei Landtransporten nach Islamabad und bei der Beantragung

von Visa. Die Menschen haben ihre Pässe, Tazkiras, Geburts- und Heiratsurkunden und andere Dokumente in der deutschen Botschaft in Islamabad abgegeben und im Gegenzug Schutzbriefe von der deutschen Bundesregierung erhalten. Weiterhin sind die Menschen in Guesthouses untergebracht und werden dort versorgt; auch eine medizinische und psychosoziale Versorgung wird bereitgestellt. Versorgung und Unterbringung werden von der Bundesrepublik Deutschland finanziert und durch die beauftragte GIZ organisiert. Festnahmen in Guesthouses versuchen GIZ-Mitarbeiter*innen zu verhindern. Bei erfolgten Festnahmen versucht deutsches Botschaftspersonal die Freilassung der Personen vor deren Abschiebung nach Afghanistan zu erreichen. In Einzelfällen abgeschobene Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland wurden auf Betreiben deutscher Stellen wieder nach Pakistan zurückgeholt.

Weiterhin haben die Menschen aufgrund der Aufnahmezusagen ihr Leben und Hab und Gut in Afghanistan aufgegeben. Bestehende Verstecke oder im Verhältnis zum Grenzgebiet sicherere Orte innerhalb von Afghanistan wurden aufgegeben, um über Pakistan nach Deutschland auszureisen.

Durch dieses Verhalten, das sich sogar über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt, wurde eine Garantenstellung gegenüber den Menschen mit Aufnahmezusage kraft tatsächlicher Übernahme begründet. Sie verpflichtet dazu, Gefahren und Schäden von Leib und Leben der Betroffenen abzuwenden bzw. zu verhindern.

b) Derzeit fehlende Beendigungsmöglichkeit

Pflichten aus tatsächlicher Übernahme können prinzipiell beide Teile beenden. Bei einer Aufkündigung durch den Garanten erlöschen die aus der Übernahme resultierenden Pflichten allerdings erst, wenn die auf den Schutz vertrauende Person anderweitig Gefahrenvorsorge treffen kann (s. etwa BGH, Urteil v. 21. September 2022 – 6 StR 47/22 – NJW 2022, 3656 [3657 Rn. 23]; *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 13 Rn. 29; *Gaede*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Auflage 2023, StGB § 13 Rn. 38 jeweils m.w.N.). Ist dies nicht der Fall, „finden die sich aus

der Garantenstellung ergebenden Garantenpflichten ihr Ende erst dann, wenn der Garant die übernommene Schutzaufgabe vollständig erfüllt hat“ (BGH, Urteil v. 31. Januar 2002 – 4 StR 289/01 - BGHSt 47, 224 [230] = NStZ 2002, 421 [423 Rn. 10]).

Die Menschen, die eine Aufnahmezusage erhalten haben, sind nicht in der Lage ihre Abschiebung nach Afghanistan zu verhindern. Die pakistanische Regierung hat bis Dezember 2024 bereits mehr als 38.000 afghanische Staatsangehörige nach Afghanistan abgeschoben. Die 2.351 Menschen, die weiterhin darauf warten, von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen zu werden, können einer Abschiebung nur zuvorkommen, in dem sie selbst nach Afghanistan ausreisen und sich den entsprechenden Gefahren für Leib und Leben, die ihnen insbesondere durch die Taliban drohen, aussetzen. Angesichts der Pläne und Maßnahmen der pakistanischen Regierung (s. dazu eingehend unter A. II. 2.) erscheint es gegenwärtig ausgeschlossen, dass Pakistan die Menschen dauerhaft aufnimmt. Soweit ersichtlich ist auch kein anderes Land bereit, die Menschen aufzunehmen. Eine Beendigung der Garantenstellung durch die Bundesregierung ist daher gegenwärtig nicht möglich.

c) Kein Ende der Garantenpflicht durch Bundesregierungswechsel

Die Garantenstellung endete auch nicht mit dem Wechsel der Bundesregierung. Denn auch hier gilt, dass die Garantenstellung nicht beendet werden kann, wenn die zu schützende Person nicht in der Lage ist, die ihr drohenden Gefahren selbst abzuwenden (s.o.). Personen, die erst mit dem Wechsel der Bundesregierung Posten übernommen haben, die mit den Aufnahmeprogrammen befasst sind, treten rechtsnachfolgend in die Pflichten ihrer Amtsvorgänger*innen ein. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesminister des Äußeren, Johann Wadepul, und des Innern, Alexander Dobrindt sowie neu eingesetzte „politische“ Beamte, namentlich Staatssekretär*innen. Bundesaußenminister Wadepul hat dementsprechend erklärt, erteilte Aufnahmezusagen würden selbstverständlich eingehalten.

6. Quasikausalität des Unterlassens

Das Einhalten bestehender Aufnahmezusagen und das Intervenieren gegen bevorstehende Abschiebungen wären auch kausal für die Erfolgsabwendung.

Beim Unterlassungsdelikt muss die gebotene Handlung hypothetisch kausal für die Erfolgsabwendung sein. Dieser Kausalzusammenhang besteht nach der Rechtsprechung und mehrheitlich vertretener Ansicht in der Literatur dann, wenn der Erfolg bei einem Tätigwerden des Garanten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre (s. etwa *Gaede*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Auflage 2023, StGB § 13 Rn. 15 m.w.N). Die Gegenauffassung stellt darauf ab, ob durch das gebotene Handeln das Risiko des Erfolgseintritts vermindert worden wäre (Risikoverminderungslehre).

Würden die involvierten deutschen Regierungsvertreter*innen und Beamt*innen dafür sorgen, dass die Menschen mit Aufnahmezusagen nach Deutschland ausgeflogen werden, wären Tötungen, Misshandlungen etc. infolge von Abschiebungen von Pakistan nach Afghanistan ausgeschlossen.

Bislang haben die pakistanischen Behörden Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nur in sehr wenigen Fällen (bekannt sind hier sechs Fälle, s.o. unter A. II. 4.). Auf Betreiben deutscher Stellen konnten diese Menschen in Kooperation mit den pakistanischen Stellen in fast allen Fällen wieder nach Pakistan einreisen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass weitere Abschiebungen von Pakistan nach Afghanistan unterbleiben, wenn die deutsche Bundesregierung die Aufnahmen fortsetzt. Nur dann wird sich die pakistanische Regierung an ihre Zusicherung (vgl. [BT Plenarprotokoll 20/136, S. 17236](#)) gebunden fühlen, Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nicht nach Afghanistan abzuschieben.

Bevorstehende Abschiebungen konnten in der Vergangenheit außerdem durch die Intervention deutscher Regierungsvertreter*innen

und Beamt*innen bzw. der von ihnen beauftragten Personen abgewendet werden.

7. Zurechnungszusammenhang

Die „Erfolge“ der Aussetzung, d.h. konkrete Gefährdungen von Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland, die nach Afghanistan abgeschoben wurden, wäre dem Verhalten der involvierten Vertreter*innen der Bundesregierung (zu der Frage, wer genau als Täter*in in Betracht kommt, s. sogleich unter 8.) auch zurechenbar im Sinne der Lehre von der objektiven Zurechnung, die in der Literatur vertreten wird (die Rechtsprechung nimmt entsprechende Einschränkungen erst im Rahmen des Vorsatzes vor, s. dazu noch unter 9.).

Die Lehre von der objektiven Zurechnung geht von der Grundregel aus, dass ein nur mittelbar verursachter Erfolg prinzipiell nicht zuzurechnen ist. Aus dem Verantwortungsprinzip folge, dass jeder sein Verhalten grundsätzlich nur darauf einzurichten habe, dass er selbst fremde Rechtsgüter nicht gefährdet, nicht aber auch darauf, dass andere dies nicht tun, denn dies falle nicht in seine „Zuständigkeit“ (s. etwa *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB Vorbemerkungen zu den §§ 13 ff. Rn. 101a m.w.N.).

Auf dieser Grundlage könnte man meinen, dass nur die pakistanischen Regierungsvertreter*innen bzw. Behördenvertreter*innen den Straftatbestand der Aussetzung verwirklichen würden (die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts sei an dieser Stelle ausgeklammert), denn sie würden die konkreten Gefährdungslagen bei den Abschiebungen unmittelbar verursachen; die deutschen Regierungsvertreter*innen bzw. Behördenvertreter*innen hingegen nur mittelbar.

Jedoch ist die Zurechnung des „Erfolgs“ auch auf der Grundlage der Lehre von der objektiven Zurechnung gegeben, weil die deutschen Regierungsvertreter*innen bzw. Behördenvertreter*innen kraft Garantenstellung (s.o. unter 5.) verpflichtet sind, auch von verantwortlichen Dritten geschaffene Gefahren abzuwenden (vgl.

Eisele, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB Vorbemerkungen zu den §§ 13 ff. Rn. 101g).

Der Zurechnungszusammenhang kann ausnahmsweise trotz Garantienstellung gegeben sein, wenn der Erfolgseintritt für die verpflichtete Person nicht vorhersehbar war (*Eisele*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB Vorbemerkungen zu den §§ 13 ff. Rn. 101g). Das ist hier aber nicht der Fall, weil der Erfolg der konkreten Gefährdung der Menschen bei Abschiebungen gegenwärtig vorhersehbar ist.

Für die Vergangenheit ließe sich argumentieren, dass die Bundesregierung nicht mit Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger mit Aufnahmezusagen aus Deutschland rechnen musste, weil die pakistanische Regierung zugesagt hatte, diese Menschen nicht nach Afghanistan abzuschicken. In der jüngeren Vergangenheit ist es aber, wenn auch bislang in hier nur zwei bekannten Fällen, dazu gekommen, dass Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland abgeschoben wurden. Auch unter dem Eindruck der von der pakistanischen Regierung angekündigten Abschiebungen aller afghanischer Staatsangehöriger sind entsprechende Abschiebungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorhersehbar, weshalb der Zurechnungszusammenhang nicht unterbrochen ist.

Dies gilt umso mehr, wenn die Aufnahme der Menschen weiter ausgesetzt bleiben sollte, denn dann ist damit zu rechnen, dass sich die pakistanische Regierung an ihre bisherige Zusicherung gegenüber der Bundesregierung immer weniger gebunden sehen wird und infolgedessen die Abschiebungen zunehmen.

Sollte entschieden werden, dass die Aufnahmeprogramme beendet und keine Menschen mehr nach Deutschland aufgenommen werden, gilt dies erst recht.

8. Täterschaft

An der strafrechtlichen Verantwortung könnte gezweifelt werden, sofern wie oben dargelegt (unter 4.) von einem Unterlassungsvorwurf

ausgegangen wird. Denn – so könnte gefragt werden – kann sich eine Person wegen eines Unterlassens strafbar machen, wenn der Erfolg durch eine aktiv handelnde Person herbeigeführt wird? Wie oben (unter 7.) gezeigt, ist die strafrechtliche Zurechnung dadurch nicht ausgeschlossen. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang allerdings, ob sich der unterlassende Garant neben einem aktiv handelnden Täter auch wegen Täterschaft (§ 25 StGB) oder „nur“ wegen Beihilfe (§ 27 StGB) strafbar macht. Diese Frage muss hier nicht abschließend beantwortet werden, betrifft sie doch im Wesentlichen die Strafzumessung (bei einer Beihilfe ist die Strafe nach § 27 Abs. 2 S. 2 StGB zu mildern). Deshalb wird das Problem im Folgenden nur kurz skizziert.

Treffen – wie hier – aktive Begehung und ein Unterlassen des Garanten aufeinander, wird wegen der besonderen Verantwortung des Garanten nach einer Ansicht in der Literatur stets Täterschaft des Unterlassenden angenommen (Nachweise z.B. bei *Weißer*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB Vorbemerkungen zu den §§ 25 ff. Rn. 93). Eine zweite Ansicht differenziert nach der Art der Garantenstellung: Unterlassen es Beschützergaranten, die aufgrund einer besonderen Beziehung zum Rechtsgut für dessen Bestand einzustehen haben (z.B. aufgrund einer tatsächlichen Gewährübernahme), pflichtwidrig Angriffe auf das Rechtsgut abzuwenden, werden sie als Unterlassungstäter eingeordnet (Nachweise bei *Weißer*, a.a.O. Rn. 98). Nach einer dritten Ansicht machen sich unterlassende Täter*innen prinzipiell nur wegen Beihilfe (§ 27 StGB) zur Tat des aktiven Täters strafbar (Nachweise bei *Weißer*, a.a.O. Rn. 92). Eine vierte Ansicht, die von Teilen der Rechtsprechung und der Literatur vertreten wird, hängt die Täterschaft maßgeblich davon ab, ob die unterlassende Person Täter- oder nur Teilnahmewilligen hat (Nachweise bei *Weißer*, a.a.O. Rn. 94).

Nach den ersten beiden Ansichten wäre bei einem Unterlassen seitens Vertreter*innen involvierter Ministerien und Behörden daher von Täterschaft auszugehen; nach der dritten Ansicht von Beihilfe; nach der letztgenannten Ansicht käme es auf die subjektive Einstellung der Personen zu der Tat an.

9. Verantwortliche Personen

Als Täter*innen kommen alle Personen in Betracht, die als Vertreter*innen der Bundesregierung oder involvierter deutscher Behörden Entscheidungen treffen, Maßnahmen vornehmen oder diese unterlassen, welche mitursächlich dafür sind, dass die in Pakistan wartenden Menschen, die Aufnahmezusagen aus Deutschland erhalten haben, nach Afghanistan abgeschoben und dort den oben dargelegten Gefahren ausgesetzt werden.

Erfasst sind damit zuvörderst die Entscheidungsträger*innen in den Bundesministerien des Innern und des Äußeren.

Weiterhin erfasst sind Beamt*innen, die mit dem Aussetzen und einer eventuellen Beendigung der zugesagten Aufnahmen bzw. deren Umsetzung betraut sind. Sie sind nach § 63 Abs. 2 S. 1 BBG verpflichtet, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit entsprechender Anordnungen unverzüglich gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Dass die Beamt*innen durch die Remonstration von der eigenen Verantwortung befreit würden (vgl. § 63 Abs. 2 S. 3-4 BBG), erscheint indes fraglich, denn das aufgetragene Verhalten, d.h. die fortgesetzte Nichtaufnahmen bzw. die Beendigung der Aufnahmen, im Falle von Abschiebungen nach Afghanistan und sodann eintretenden konkreten Gefahren, wäre strafbar; die Strafbarkeit wäre für die Beamt*innen auch erkennbar, dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem vorliegenden und veröffentlichten Rechtsgutachten.

10. Vorsatz

Es ist davon auszugehen, dass die deutschen Regierungsvertreter*innen bzw. Behördenvertreter*innen den Straftatbestand der Aussetzung auch vorsätzlich begehen würden, da alle strafbegründenden Umstände innerhalb der zuständigen Ministerien bekannt sind und auch öffentlich diskutiert werden.

Strafbar ist nach § 15 StGB prinzipiell nur vorsätzliches Handeln, es sei denn es ist die gesetzlich vorgesehen, dass auch fahrlässiges Handeln unter Strafe steht. § 221 StGB sieht keine Fahrlässigkeitsvariante vor, weshalb der Straftatbestand der Aussetzung vorsätzliches Handeln verlangt.

Die schwächste Vorsatzform, sogenannter Eventualvorsatz oder bedingter Vorsatz, setzt nach stetiger Rechtsprechung voraus, dass der Täter den Erfolg als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit dem Eintritt des Erfolges abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement) (s. etwa BGH Urt. v. 16.2.2023 – 4 StR 211/22, BeckRS 2023, 8083 Rn. 19, beck-online).

Der „Erfolg“ besteht in den konkreten Gefahren nach einem Grenzübertritt nach Afghanistan getötet zu werden oder eine schwere Gesundheitsbeeinträchtigung zu erleiden (s.o. unter 2. b). Diese Gefahrenlage ist durch Berichte von internationalen Organisationen, namentlich den Vereinten Nationen, von Nichtregierungsorganisationen sowie durch Presseberichte hinreichend belegt und öffentlich bekannt. Die einschlägigen Berichte werden auch durch die Ministerien ausgewertet, dies zeigt etwa der sogenannte Lagebericht Afghanistan 2023 des Auswärtigen Amtes vom 26. Juni 2023 (s.o. unter A. IV. 5.).

Die Gefahrenlagen sind in den Ministerien nicht nur bekannt, sondern wurden auch von offizieller Seite bestätigt. So wies Mitte April 2025 eine Sprecherin des Bundesinnenministeriums darauf hin, dass sich die Menschenrechtslage in Afghanistan in den vergangenen Jahren noch weiter verschlechtert habe, insbesondere bezüglich Kritiker*innen der Taliban (AFP, [Bundesregierung: Aufnahmezusagen für Schutzbedürftige aus Afghanistan verbindlich](#), in: stern.de v. 14. April 2025; N.N., [Bundesregierung rechtfertigt Aufnahme von Afghanen](#), in: Tagesschau.de v. 14. April 2025). Die Bedrohungslage für sie sei „sehr real“ und werde jeweils individuell geprüft.

Vor diesem Hintergrund werden sich mit den Aufnahmeprogrammen befasste Vertreter*innen der Bundesregierung und der deutschen Behörden nicht darauf berufen können, von den Gefährdungslagen nicht gewusst zu haben. Vielmehr dürfte sicheres Wissen um die Gefährdungslagen unterstellt werden, weshalb nicht nur Eventualvorsatz, sondern auch die Vorsatzform des sicheren Wissens in der Regel vorliegen dürfte.

Den involvierten Personen sind die dargelegten Ursachenzusammenhänge bekannt, weshalb auch vom Vorsatz bezüglich der Kausalverläufe auszugehen ist.

Sofern der tatsächliche Kausalverlauf von dem abweicht, was sich die involvierten Personen vorgestellt haben, hängt die Zurechnung nach stetiger Rechtsprechung davon ab, ob es sich um eine wesentliche oder eine unwesentliche Abweichung handelt (s. allein BGH, Urteil v. 4. März 2021 – 5 StR 509/20 – NStZ 2022, 224 [226 Rn. 19]). Weil es unmöglich ist, den initiierten Kausalverlauf in all seinen Einzelheiten vorzusehen, sind solche Abweichungen von dem vorgestellten Kausalverlauf unbeachtlich, die sich im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen (ebd. Rn. 20 m.w.N.).

Sollte es zu weiteren Abschiebungen von Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland durch die pakistanischen Behörden kommen und sollten diese nach dem Grenzübertritt konkret im Sinne des § 221 Abs. 1 StGB gefährdet werden, wäre dieser Kausalverlauf von den involvierten Regierungsvertreter*innen und Beamt*innen vorhersehbar gewesen. Die Geschehensabläufe in Pakistan (Umstände der Unterbringung der geflüchteten Menschen, Festnahmen und Abschiebungen) sind den Ministerien und Behörden als auch der Öffentlichkeit bekannt; dasselbe gilt für die Gefährdungslagen für die Betroffenen.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass der Vorsatz bezüglich eines anderen Merkmals des objektiven Straftatbestands fehlen würde. Insbesondere erstreckt sich der Vorsatz der Vertreter*innen der Bundesregierung und der involvierten Beamt*innen auch auf die Garantenstellung. Die Unterstützungshandlungen zugunsten der in Pakistan wartenden Menschen seitens und im Auftrag der Bundesregierung sind in den eingebundenen Ministerien und Behörden bekannt; sie selbst haben sie initiiert. Weiterhin wird die Garantenstellung auch normativ richtig erfasst, wenn es in öffentlichen Erklärungen führender Regierungsangehöriger heißt, dass man Verantwortung für die Menschen trage (s. dazu bereits 5. a).

III. Versuchte schwere Aussetzung, §§ 221, 22 StGB

Noch bevor es zu weiteren Abschiebungen von Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland kommt und für diese Menschen konkrete Gefahren im Sinne des § 221 Abs. 1 StGB eintreten, steht bereits jetzt eine Strafbarkeit wegen einer versuchten schweren Aussetzung gemäß §§ 221 Abs. 1, 2 Nr. 2 oder Abs. 3, 22 StGB im Raum.

Der Versuch einer erfolgsqualifizierten Aussetzung (§ 221 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3, 22 StGB) liegt vor, wenn der Täter sich vorstellt, sein Opfer im Sinne des § 221 Abs. 1 StGB auszusetzen und sich außerdem vorstellt, dadurch eine der besonderen Folgen, d.h. eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod des Opfers zu verursachen, und dazu unmittelbar ansetzt.

Der Vorsatz bezüglich des Grundtatbestands wurde bereits oben erörtert (unter II. 9.). Angesichts der dargelegten und bekannten Gefährdungslagen ist davon auszugehen, dass sich der Vorsatz auch – zumindest in Gestalt eines Eventualvorsatzes – auf schwere Gesundheitsschädigungen und Tötungen der besonders gefährdeten Menschen erstreckt.

Bezüglich des unmittelbaren Ansetzens zum Versuch (s. § 22 StGB) wird beim Unterlassungsdelikt mehrheitlich darauf abgestellt, ob durch das Unterlassen eine unmittelbare Gefahr für das zu schützende Rechtsgut entsteht oder deutlich erhöht wird (s. etwa *Gaede*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger*, StGB, 6. Auflage 2023, StGB § 13 Rn. 23 m.w.N.). Dabei kann ein unmittelbares Ansetzen auch darin liegen, „dass der Garant die Herrschaft über die Gefahrenlage verliert, insbesondere weil er das Kausalgeschehen aus seinem Machtbereich entlassen hat.“ (ebd.).

Bei weiterem Zuwarten seitens der deutschen Stellen ohne weitere Aufnahmen wird es wahrscheinlicher, dass die pakistanischen Behörden weitere Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland in Abschiebehafte nehmen und sodann nach Afghanistan abschieben. Sollte sich die pakistanische Regierung durch das Aussetzen der Aufnahmen nicht mehr an die bisherige Vereinbarung (vgl. BT

[Plenarprotokoll 20/136, S. 17236](#)) gebunden sehen, Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nicht abzuschieben, droht das Kausalgeschehen dem Machtbereich der Bundesregierung zu entgleiten. In diesem Fall wäre von einem unmittelbaren Ansetzen zum Versuch auszugehen.

Auf der Grundlage der bislang vorliegenden Informationen zum Sachverhalt ist ein unmittelbares Ansetzen derzeit wohl noch eher zu verneinen. Zwar steigt das Risiko von Abschiebungen durch die Aussetzung der Aufnahmen bei lebensnaher Betrachtung an; dass dieses bereits in eine unmittelbare Gefährdung im Sinne von Beinahe-Abschiebungen umgeschlagen ist, ist allerdings noch nicht erkennbar. Diesbezüglich werden die weiteren Entwicklungen genau zu beobachten sein.

IV. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB

Bei ungehindertem Fortgang der Entwicklungen kommt auch eine Strafbarkeit der involvierten deutschen Regierungsvertreter*innen und Beamt*innen wegen unterlassener Hilfeleistung in Betracht.

Nach § 323c Abs. 1 StGB macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

a) Unglücksfall

Unter einem Unglücksfall versteht die herrschende Meinung „ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erheblichen Schaden an Menschen oder Sachen anrichtet und weiteren Schaden zu verursachen droht.“ (s. allein BGH, Urteil v. 20. Oktober 2011 – 4 StR 71/11 – BGHSt 57, 42 [48]).

Mit Hinblick auf die allgemein bekannten Entwicklungen bestehen bei weiter fortdauernder Aussetzung der Aufnahmen Zweifel an der Plötzlichkeit der Ereignisse. Anders könnte die Situation zu beurteilen sein, wenn die pakistanische Regierung, ohne dies gegenüber der deutschen Regierung zu kommunizieren, unvermittelt dazu übergeht,

Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland abzuschieben. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des BGH auch die Straftat eines Dritten, die Hilfspflicht des § 323c Abs. 1 StGB auslöst, wenn ein erheblicher Schaden droht (BGH, Urteil v. 20. Oktober 2011 – 4 StR 71/11 – BGHSt 57, 42 [48]; Beschluss v. 11. April 2017 – 2 StR 345/16 – NStZ-RR 2017, 212).

b) Gemeine Not

Es könnte weiter davon ausgegangen werden, dass das alternative Merkmal einer gemeinen Not erfüllt ist.

Unter einer gemeinen Gefahr ist eine aus ex ante-Sicht zu beurteilende konkrete Gefährdung unter anderem einer unbestimmten Vielzahl von Menschen zu verstehen (*Hecker*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 323c Rn. 9 m.w.N.). Das Merkmal der gemeinen Not erfasst im Unterschied zur der sich spontan ereignenden Gemeingefahr längerfristige Vorgänge (ebd. Rn. 10).

Weil die Gefahrenlage sich als längerfristiger Vorgang darstellt, liegt das Merkmal der gemeinen Not näher. Gegen das Vorliegen einer gemeinen Not ließe sich einwenden, dass die Gruppe der Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nicht unbestimmt ist, sondern sich genau beziffern lässt. Betroffen ist nicht die Allgemeinheit, sondern eine bestimmte Personengruppe, die sich überwiegend in Islamabad aufhält. Entscheidend dürfte aber sein, dass eine Vielzahl von Menschen hinsichtlich Leib, Leben und Gesundheit bedroht ist (vgl. *Popp*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, § 323c Rn. 77). Hier sind prinzipiell alle der 2.351 Menschen bei ungehindertem Fortgang der Entwicklungen durch Abschiebungen nach Pakistan gefährdet.

Die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen, d.h. das Nicht-Hilfe-Leisten, die Erforderlichkeit der Hilfeleistung, die Zumutbarkeit derselben und der Tatbestandsvorsatz, wären gegeben.

Auch hier käme eine Strafbarkeit allerdings erst in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass die pakistanischen Behörden dazu übergehen, Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland abzuschieben.

V. Körperverletzungsdelikte, §§ 223 ff. StGB

Kommt es zu (weiteren) Abschiebungen von Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland und werden sie nach dem Grenzübertritt nach Afghanistan körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt, droht den involvierten deutschen Regierungsvertreter*innen und Beam*innen weiterhin eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung durch Unterlassen, (§§ 223, 13 Abs. 1 StGB).

Nahe liegen auch gefährliche Körperverletzungen durch Unterlassen, wenn die Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen wird (denkbar: Schläge mit Gewehrkolben; Peitschenhiebe) von mehreren Taliban gemeinschaftlich oder die Tat mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wird, (§§ 224 Abs. Nr. 2, 4, 5 StGB).

Denkbar ist weiterhin, dass Einzelnen schwere Körperverletzungen zugefügt werden, § 226 StGB. Neben schweren körperlichen Schäden erfasst § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB auch andauernde „geistige Krankheit“, d.h. sämtliche krankheitswertige Schäden an der psychischen Gesundheit, die nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend sind (BGH, Beschl. v. 31. August 2017 – 4 StR 317/17 – NStZ 2018, 102).

Dass zu erwartende Körperverletzungen durch die Taliban zugefügt werden, schließt eine weitere Zurechnung der Körperverletzungserfolge zu den Unterlassungstätern nicht prinzipiell aus. Wird ein und dasselbe Rechtsgut durch mehrere Täter*innen verletzt, die nicht auf der Basis eines gemeinsamen Tatplans als Mittäter*innen zusammenwirken und auch sonst in keinem Beteiligungsverhältnis zueinander stehen, liegt ein Fall einer sogenannten Mehr- oder Nebentäterschaft vor (*Weißer*, in: Tübinger Kommentar, 31. Aufl. 2025, StGB § 25 Rn. 127 m.w.N.).

Die oben (unter II.) angestellten Überlegungen zu Kausalität, Zurechenbarkeit und Vorsatz dürften hier entsprechend gelten, wobei sich Abweichungen aus den Umständen des jeweiligen Falls ergeben können.

VI. Mord und Totschlag, §§ 211, 212 StGB

Sollten Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nach einem Grenzübertritt nach Afghanistan getötet werden kommt weiterhin eine Strafbarkeit wegen Mordes oder Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 211, 212, 13 Abs. 1 StGB in Betracht.

VII. Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

Eine Prüfung von Straftaten des Völkerstrafrechts ist nach der Fragestellung nicht vorgesehen. In Betracht zu ziehen wäre eine Beteiligung an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung eines Menschen), Nr. 5 (schwere Misshandlung nach Ingewahrsamnahme) und Nr. 10 (Verfolgung identifizierbarer Gruppen) Völkerstrafgesetzbuch, was weiterer Untersuchung bedürfte.

C. Ergebnisse

Vertreter*innen der deutschen Bundesregierung und deutsche Beamt*innen, die mit den Vorgängen der Aufnahme von afghanischen Staatsangehörigen, welche bereits eine Aufnahmezusage der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben, befasst sind, können sich wegen Aussetzung strafbar machen, wenn die betroffenen Menschen von Pakistan aus nach Afghanistan abgeschoben werden und die Menschen infolgedessen einer konkreten Gefahr im Sinne des § 221 Abs. 1 StGB ausgesetzt werden. Hierbei sind maßgeblich drei Verhaltensweisen strafrechtlich relevant:

- Bevorstehende Abschiebungen werden trotz Kenntnis der involvierten Personen nicht verhindert.
- Die Aufnahmen werden weiterhin ausgesetzt, infolgedessen sieht sich die pakistanische Regierung nicht mehr an die Vereinbarung gebunden, Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland nicht abzuschieben, und beginnt mit deren Abschiebungen.
- Die Aufnahmen werden von deutscher Seite aus endgültig beendet und die pakistanischen Behörden schieben die Menschen infolgedessen nach Afghanistan ab.

Die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 StGB für ein Versetzen in eine hilflose Lage bzw. die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB für ein Im-Stich-Lassen in einer hilflosen Lage, lägen vor. Bei einer Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan drohen den Menschen Verfolgung, Misshandlung und Tötung durch die Taliban. Sie würden einer Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt, wenn sie nach Afghanistan verbracht würden. Die verantwortlichen Personen in den Ministerien und den Behörden sind aufgrund des bisherigen Verhaltens der Bundesregierung strafrechtlich als Garanten verpflichtet, derartige Gefahren von den Menschen abzuwenden.

Schon vor dem Eintritt eines „Erfolges“ in Gestalt einer konkreten Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung kommt

weiterhin eine Strafbarkeit wegen einer versuchten schweren Aussetzung nach §§ 221 Abs. 1 Nr. 1, 2 Nr. 2, 13 Abs. 1, 22 StGB oder §§ 221 Abs. 1 Nr. 2, 2 Nr. 2, 22 StGB in Betracht, wenn Abschiebungen unmittelbar bevorstehen und damit die zu schützenden Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit unmittelbar gefährdet werden.

Weiterhin kommt eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c Abs. 1 StGB in Betracht, insbesondere dann, wenn die pakistanische Regierung unvermittelt dazu übergehen würde, Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland systematisch nach Afghanistan abzuschicken und hiergegen nicht eingeschritten würde.

Sollten sich die konkreten Gefahren realisieren kommt schließlich eine Unterlassungsstrafbarkeit nach den §§ 223 ff., 13 Abs. 1 StGB und bei Morden bzw. Tötungen auch nach §§ 211, 212, 13 Abs. 1 StGB in Betracht.

Dass sich Vertreter*innen der deutschen Bundesregierung und bzw. oder deutsche Beamt*innen hinsichtlich des untersuchten Sachverhalts und der untersuchten Strafvorschriften bereits strafbar gemacht haben, konnte nicht festgestellt werden, weil bislang kaum Fälle bekannt sind, in denen Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland von Pakistan aus nach Afghanistan abgeschoben wurden. Zum Zeitpunkt des bekanntgewordenen Falls vom 31. Dezember 2024, bei dem sechs Menschen mit Aufnahmezusagen aus Deutschland abgeschoben wurden, konnten Vertreter*innen der deutschen Bundesregierung und deutsche Beamt*innen wohl noch davon ausgehen, dass die pakistanischen Behörden derartige Abschiebungen absprachegemäß nicht vornehmen.

Sollte es wieder zu derartigen Abschiebungen kommen, bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte insbesondere für eine Strafbarkeit nach § 221 StGB und damit für einen Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO.

Dr. Robert Brockhaus
Rechtsanwalt